



Protokoll - Gemeinderat

GR 04/05/25

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Marktgemeinde Gaweinstal

am 17.07.2025 im Sitzungssaal der Marktgemeinde Gaweinstal im Gemeindeamt Gaweinstal.

Beginn: 19.04 Uhr

Ende: 20.25 Uhr

Anwesende:

Bgm	Johannes	BERTHOLD			
Vzbgm.in	Laura	MANSCHEN	gGR	Herbert	MUTHENTHALER
gGR _{in}	Hildegard	LEITGEB	gGR	Markus	SKRABAL
gGR	Josef	GARTNER	GR _{in}	Tanja	DRÄXLER
gGR	Johannes	WIDI	GR	Andreas	FLECKL
GR _{in}	Astrid	REUTER	GR	Erwin	KAINZ
GR	Lukas	KRUDER			
GR _{in}	Heidelinde	ESBERGER			
GR	Philipp	KÖRNER (ab. 19.58 Uhr)	gGR	Michael	SCHUSTER
GR	Marcello	TAZZIOLI	GR	Gerhard	HICKL
GR	Alexander	WIMMER	GR	Thomas	SELTENHAMMER
GR	Gerhard	HÖBINGER	GR	Josef	SCHLACHTNER
GR	Jürgen	MANSCHEN	GR	Wolfgang	LINDNER

Entschuldigt waren:

gGR	Markus	STOLZER	GR	Philipp	SCHÖBER
-----	--------	---------	----	---------	---------

Unentschuldigt waren: -

Außerdem waren anwesend:

AL Gerald SCHALKHAMMER – Schriftführer

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung
Siehe Einladung vom 11.07.2025



Protokoll - Gemeinderat

EINLADUNG

Die Gemeinderäte*innen werden zu der am
Donnerstag, 17. Juli 2025, um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Gaweinstal stattfindenden
öffentlichen GEMEINDERATSSITZUNG
eingeladen.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHE SITZUNG

GR 04/05/25

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

1. Nahwärmanlage – Präsentation – KG Gaweinstal
2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 21.05.2025
3. Bericht über die letzte Gemeindevorstandssitzung vom 09.07.2025
4. Bericht über die letzte angesagte Prüfungsausschusssitzung vom 26.06.2025
5. Flächenwidmungsänderung FÄ8 – GATL-FÄ8-12388 – MG Gaweinstal
6. Aufschließungsabgabe – MG Gaweinstal
7. Kanalabgabenordnung – MG Gaweinstal
8. Wasserabgabenordnung – MG Gaweinstal
9. Annahmeerklärung – Fördervertrag Kommunalkredit – ABA BA 19 – C205766
10. Annahmeerklärung – Fördervertrag Kommunalkredit – WVA BA 18 – C205767
11. Erhöhung des Kostenersatzes für das Kindergartenessen – Kindergärten Schrick Sommergasse und Wieskugelweg
12. Energiebericht 2024 – MG Gaweinstal
13. Aufnahme Investitionskredit – Restaurierung Stroblkapelle – KG Gaweinstal
14. Aufnahme Investitionskredit – Gewerbestraße Schrick – Straßenbau – KG Schrick

Triftige Gründe für ein Fernbleiben von der Sitzung sind unverzüglich dem Bürgermeister bekanntzugeben.
Gaweinstal, 11.07.2025



Marktgemeinde Gaweinstal

F.d.R.d.A.: AL Gerald Schalkhammer

Mag. Johannes BERTHOLD
Bürgermeister



Protokoll - Gemeinderat

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Der Vorsitzende eröffnet die Gemeinderatssitzung, nimmt die Begrüßung vor und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1: Nahwärmanlage – Präsentation – KG Gaweinstal

Sachverhalt:

Das Projekt betreffend Umstellung der Heizung der beiden Schulen, Neue Mittelschule Gaweinstal und Volksschule Gaweinstal, von Gasheizung auf Nahwärme wurde den Mitgliedern des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaweinstal von DI (FH) Josef PETSCHKO von der ausführenden Firma Bioenergie NÖ im Detail vorgestellt und sämtliche Fragen beantwortet.

Der Vorsitzende berichtet, dass bei unserem Projekt ein Bedarf an Wärmeleistung von 282 kW und ein Wärmeverbrauch von 450 MWh gegeben ist. Die Modulanlage wird neben dem Parkplatz vom Turnsaal der Mittelschule errichtet. Von dort führt die Leitungstrasse mit einer Länge von 150 Trassenmeter bis zum Heiz- bzw. Kesselraum. Es wird eine Biomasse – Doppelkesselanlage mit einer Gesamtheizleistung von 400kW und einem Pufferspeicher mit 10.000 Liter errichtet.

Die Gesamtinvestitionskosten betragen rund € 480.000,-- netto, wobei für die Nahwärmeeinbindung der Neuen Mittelschule Gaweinstal einmalige Kosten in der Höhe von € 146.700,-- brutto und für die Volksschule Gaweinstal einmalige Kosten in der Höhe von € 59.820,-- resultieren. Zusätzlich ist noch ein Eigenmittelanteil von 15% in der Höhe von € 86.400,-- brutto zu leisten.

GR Philipp KÖRNER nahm ab diesem Zeitpunkt an der Gemeinderatssitzung teil. (19.58 Uhr)

Üblicherweise sind 50% des zu leistenden Kostenbeitrages bei Vertragsunterzeichnung (= Baubeginn) und die anderen 50% bei Aufnahme der Wärmelieferung zu leisten. In unserem Fall wurde mit der Firma Bioenergie NÖ vereinbart, dass die gesamten Kosten (100%) Ende Jänner 2026 zu bezahlen sind, da zu diesem Zeitpunkt unsere Gemeinde bereits sämtliche zu leistende Kosten mit den Geldern aus dem Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) abdecken kann.

Die Heizungsumstellung inklusive Inbetriebnahme soll noch bis zum Winter 2025 erfolgen.

VA-Stelle: KIP Mittel und eventuell aufzunehmendes Darlehen

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal möge die Heizungsumstellung inklusive Inbetriebnahme bis zum Winter 2025 und die Nahwärmeeinbindung der Neuen Mittelschule Gaweinstal mit einmaligen Kosten in der Höhe von € 146.700,-- brutto, der Volksschule Gaweinstal mit einmaligen Kosten in der Höhe von € 59.820,-- sowie einen Eigenmittelanteil von 15% in der Höhe von € 86.400,-- brutto beschließen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 2: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 21.05.2025

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verweist auf die Zustellung des Sitzungsprotokolls vom 21.05.2025, GR 03/04/25, und gibt bekannt, dass keine Änderungsanträge zu dem Protokoll eingebracht wurden. Das Sitzungsprotokoll vom 21.05.2025, GR 03/04/25, gilt daher als genehmigt und wurde von den Fraktionen gezeichnet.

TOP 3: Bericht über die letzte Gemeindevorstandssitzung vom 09.07.2025

Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaweinstal wurde über eine Gemeinde-Cloud das Protokoll zu der Gemeindevorstandssitzung vom 09.07.2025, GV 03/05/2025, zur Kenntnis gebracht.

TOP 4: Bericht über die letzte angesagte Prüfungsausschusssitzung vom 26.06.2025

Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaweinstal wurde über die Gemeinde-Cloud zur heutigen Sitzung das Protokoll zu der angesagten Prüfungsausschusssitzung vom 26.06.2025 zur Kenntnis gebracht. Ergänzend berichtet der Obmann Stv. des Prüfungsausschusses, dass die Kassa und die Belege geprüft und dabei keine Mängel oder Auffälligkeiten festgestellt wurden.



Protokoll - Gemeinderat

TOP 5: Flächenwidmungsänderung FÄ8 – GATL-FÄ8-12388 – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass sämtliche erforderliche Unterlagen zur Beschlussfassung der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes/Flächenwidmungsplanes – Beschlussunterlagen (GATL-FÄ8-12325) nunmehr vorliegen. Im Zuge der raumordnungsfachlichen Begutachtung des zuständigen Amtssachverständigen der Abteilung RU7 vom 11.03.2025 (ZI: RU7-O-154/101-2024) bzw. der Abteilung Naturschutz vom 09.12.2024 (ZI: BD1-N-8154/007-2024) wurden für die geplante Abänderung nachstehende ergänzende Unterlagen / Ausführungen erstellt.

Änderungsanlass

Gemäß Stellungnahme des ASV für Raumordnung und Raumplanung „fehlt eine Dokumentation des Änderungsanlasses bzw. welche Ziele mit der Änderung erreicht werden sollen und worin die wesentliche Änderung der Planungsgrundlagen besteht“.

Seitens des Planverfassers wird diesbezüglich ergänzend zu den bereits im Erläuterungs- und Umweltbericht (siehe Projektbeschreibung für das Umwidmungsverfahren vom Büro EWS Consulting GmbH) getroffenen Aussagen Folgendes festgestellt:

Die Marktgemeinde Gaweinstal strebt - im Sinne der Zielsetzungen im Rahmen des Klimaschutzes (bundesweite „Klimaziele 2030“) bzw. des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030, das von der NÖ-Landesregierung am 25.02.2021 beschlossen wurde - auch weiterhin den Ausbau von erneuerbarer Energie an. Im Rahmen des nun vorgesehenen Repowerings sollen auf dem Gemeindegebiet von Gaweinstal und Mistelbach insgesamt 7 Anlagen abgebaut und durch 7 neue effizientere Anlagen ersetzt werden. Die gesamte Leistung im Standort kann somit um 34,3 MW erhöht werden, wobei durch das Repowering eine nahezu unveränderte Bodeninanspruchnahme erreicht werden kann.

Die Änderungsbereiche liegen innerhalb einer Eignungszone des „Sektoralen Raumordnungsprogrammes über die Windkraftnutzung in NÖ“ und erfüllen daher aus raumordnungsfachlicher Sicht auch die wesentlichen Zielsetzungen für die Widmung von „Grünland-Windkraftanlagen (Gwka)“ (vgl. Information zur örtlichen Raumordnung - Leitfaden „Windkraftanlagen“, Amt der NÖ Landesregierung (05/2016)):

- Konzentration der künftigen Windkraftanlagen auf wenige Standorte, um eine „Zersiedlung“ der Landschaft durch Windräder zu vermeiden.
- Auswahl von gut geeigneten Standorten, die eine mittlere Leistungsdichte des Windes (220 Watt/m² in 130m Höhe) aufweisen
- Seit der Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogrammes über die Windkraftnutzung in NÖ (LGBI. 80001/1) im Jahr 2014 darf die Widmung Grünland-Windkraftanlagen nur noch in bestimmten Zonen festgelegt werden

Der Änderungsanlass lässt sich somit aus den o.a. textlichen Ergänzungen bzw. aufgrund der Aussagen des Erläuterungs- und Umweltberichtes eindeutig ableiten.



IGP GEO ZT GmbH
3130 Herzogenburg, Josef Würtz - Gasse 24
1050 Wien, Schlossgasse 11
3430 Tulln an der Donau, Marc-Aurel-Park 3/1 Top 2
www.ig-prem.at
Ziviltechnikergesellschaft für Bauingenieurwesen

250330_Windpark_Schrick II RP_Stellungnahme_Rutschprozesse_igpgeo

An
ÖKOENERGIE Projektentwicklung GmbH
Boindfeld 13
2120 Obersdorf

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Ort, Datum
Herzogenburg, 30. März 2025

Betr.: Windpark Schrick-II-RP,
Anlagen SCH-II RP-01 bis SCH-II RP-07;
Beurteilung hinsichtlich Rutschprozesse

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der geogenen Gefahrenhinweiskarte kommen mehrere Grundstücke im Bereich der geplanten Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Gfl) in Grünland-Windkraftanlage (Gwka) im nordwestlichen Gemeindegebiet von Gaweinstal innerhalb bzw. im Nahbereich zu potentiellen Rutschprozessen zu liegen.

Für die Umwidmung ist eine geologische Stellungnahme erforderlich, ob auf Grund der Aussagen der geogenen Gefahrenhinweiskarte genauere Untersuchungen mit Aufschlüssen erforderlich sind.

Auf Grund der Abfrage für die einzelnen Grundstücke sind hiervon die Windkraftanlagen SCH-II RP-01, SCH-II RP-02, SCH-II RP-03, SCH-II RP-04 und SCH-II RP-06 betroffen.

Maßgebend sind die Grundstücke, auf denen die Fundamente der Windkraftanlagen situiert sind. Es handelt sich dabei um die Grundstücke, Parz. Nr. 5641, 5642 (SCH-II RP-01), 5586 (SCH-II RP-02), 5653 (SCH-II RP-03), 5698 (SCH-II RP-04) und 5668 (SCH-II RP-06).

Zur Beurteilung der Situation im Hinblick auf die Rutschprozesse erfolgte am 27. März 2025 eine ergänzende Ortsbesichtigung. Zusätzlich stehen die Erkenntnisse der bereits durchgeführten Kernbohrungen zur Verfügung.



250330_Windpark_Schrick II RP_Stellungnahme_Rutschprozesse_igpgeo_igpgeo

Blatt 2

Darauf aufbauend kann folgendes festgehalten werden:

(a) Anlage SCH-II RP-01

Der Standort der gegenständlichen Anlage wird dzt. landwirtschaftlich genutzt. Das Gelände ist gering geneigt. Westlich des Standortes befindet sich eine Geländekante.

Weder im Bereich der Geländekante noch auf dem Grundstück sind keine Anzeichen von Rutschprozessen vorhanden.

Auf Grund der bereits durchgeführten Kernbohrung am geplanten Mittelpunkt der Anlage ist bekannt, dass der Untergrund bis in eine Tiefe von ca. 3,0 m aus der Deckschichte in Form von Lösslehm besteht. Die Materialien sind nicht rutschanfällig.

Ab einer Tiefe von ca. 3,0 m setzt das Tertiär in Form von Schluff-Tonen ein. Die Schluff-Tone weisen materialbedingt eine Rutschanfälligkeit auf. In Anbetracht der Überdeckung durch den Lösslehm einerseits und der geringen Hangneigung andererseits bleibt diese Rutschanfälligkeit ohne negative Auswirkungen.

In diesem Zusammenhang wird auch festgehalten, dass die Fundierung auf einer tiefreichenden Bodenverbesserung (Rüttelstopfverdichtung) oder mittels Pfähle erfolgt, sodass die Lasten in großer Tiefe abgetragen werden.

Eine Gefährdung durch Rutschprozesse liegt daher nicht vor.

(b) Anlage SCH-II RP-02

Der Standort der gegenständlichen Anlage wird dzt. landwirtschaftlich genutzt. Das Gelände ist gering geneigt.

Auf dem Grundstück sind keine Anzeichen von Rutschprozessen vorhanden.

Auf Grund der bereits durchgeführten Kernbohrung am geplanten Mittelpunkt der Anlage ist bekannt, dass der Untergrund bis in eine Tiefe von ca. 6,0 m aus der Deckschichte in Form von Lösslehm besteht. Die Materialien sind nicht rutschanfällig.

Darunter setzt der quartäre Kies ein. Die Kiesbodenzone reicht bis in eine Tiefe von 13,1 m.



Ab einer Tiefe von ca. 13,1 m setzt das Tertiär in Form von Schluff-Tonen ein. Die Schluff-Tone weisen materialbedingt eine Rutschanfälligkeit auf. In Anbetracht der Überdeckung durch den Lösslehm und dem quartären Kies einerseits und der geringen Hangneigung andererseits bleibt diese Rutschanfälligkeit ohne negative Auswirkungen.

In diesem Zusammenhang wird auch festgehalten, dass die Fundierung auf einer tiefreichenden Bodenverbesserung (Rüttelstopfverdichtung) oder mittels Pfähle erfolgt, sodass die Lasten in großer Tiefe abgetragen werden.

Eine Gefährdung durch Rutschprozesse liegt daher nicht vor.

(c) Anlage SCH-II RP-03

Der Standort der gegenständlichen Anlage wird dzt. landwirtschaftlich genutzt. Das Gelände ist gering geneigt. Die Anlage befindet sich talseitig einer bestehenden Windkraftanlage, die ebenfalls in denselben Hang zu liegen kommt.

Auf dem Grundstück sind keine Anzeichen von Rutschprozessen vorhanden. An der im selben Hang situierten Windkraftanlage samt Kranstellfläche sind ebenfalls keine Anzeichen von Hangverformungen erkennbar.

Auf Grund der bereits durchgeführten Kernbohrung am geplanten Mittelpunkt der Anlage ist davon auszugehen, dass der Untergrund bis in eine Tiefe von ca. 2,2 m aus der Deckschicht in Form von Lösslehm besteht. Die Materialien sind nicht rutschanfällig.

Darunter setzt der quartäre Kies ein. Die Kiesbodenzone reicht bis in eine Tiefe von 7,0 m.

Ab einer Tiefe von ca. 7,0 m setzt das Tertiär in Form von Schluff-Tonen ein. Die Schluff-Tone weisen materialbedingt eine Rutschanfälligkeit auf. In Anbetracht der Überdeckung durch den Lösslehm und dem quartären Kies einerseits und der geringen Hangneigung andererseits bleibt diese Rutschanfälligkeit ohne negative Auswirkungen.

In diesem Zusammenhang wird auch festgehalten, dass die Fundierung auf einer tiefreichenden Bodenverbesserung (Rüttelstopfverdichtung) oder mittels Pfähle erfolgt, sodass die Lasten in großer Tiefe abgetragen werden.

Eine Gefährdung durch Rutschprozesse liegt daher nicht vor.



(d) Anlage SCH-II RP-04

Der Standort der gegenständlichen Anlage ist dzt. eine Grünfläche. Inwieweit eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt, ist nicht erkennbar. Das Gelände ist gering geneigt.

Auf dem Grundstück sind keine Anzeichen von Rutschprozessen vorhanden.

Auf Grund der bereits durchgeführten Kernbohrung am geplanten Mittelpunkt der Anlage ist bekannt, dass der Untergrund bis in eine Tiefe von ca. 6,4 m aus der Deckschichte in Form von Lösslehm besteht. Die Materialien sind nicht rutschanfällig.

Darunter setzt der quartäre Kies ein. Die Kiesbodenzone reicht bis in eine Tiefe von 11,5 m.

Ab einer Tiefe von ca. 11,5 m setzt das Tertiär in Form von Schluff-Tonen ein. Die Schluff-Tone weisen materialbedingt eine Rutschanfälligkeit auf. In Anbetracht der Überdeckung durch den Lösslehm und dem quartären Kies einerseits und der geringen Hangneigung andererseits bleibt diese Rutschanfälligkeit ohne negative Auswirkungen.

In diesem Zusammenhang wird auch festgehalten, dass die Fundierung auf einer tiefreichenden Bodenverbesserung (Rüttelstopfverdichtung) oder mittels Pfähle erfolgt, sodass die Lasten in großer Tiefe abgetragen werden.

Eine Gefährdung durch Rutschprozesse liegt daher nicht vor.

(e) Anlage SCH-II RP-06

Der Standort der gegenständlichen Anlage wird dzt. landwirtschaftlich genutzt. Das Gelände ist gering in Richtung einer Geländemulde geneigt.

Auf dem Grundstück sind keine Anzeichen von Rutschprozessen vorhanden.

Auf Grund der bereits durchgeführten Kernbohrung am geplanten Mittelpunkt der Anlage ist bekannt, dass der Untergrund bis in eine Tiefe von ca. 3,1 m aus der Deckschichte in Form von Lösslehm besteht. Die Materialien sind nicht rutschanfällig.

Darunter setzt der quartäre Kies ein. Die Kiesbodenzone reicht bis in eine Tiefe von 10,4 m.



250330_Windpark_Schrick II RP_Stellungnahme_Rutschprozesse_igpgeo_igpgeo

Blatt 5

Ab einer Tiefe von ca. 10,4 m setzt das Tertiär in Form von Schluff-Tonen ein. Die Schluff-Tone weisen materialbedingt eine Rutschanfälligkeit auf. In Anbetracht der Überdeckung durch den Lösslehm und dem quartären Kies einerseits und der geringen Hangneigung andererseits bleibt diese Rutschanfälligkeit ohne negative Auswirkungen.

In diesem Zusammenhang wird auch festgehalten, dass die Fundierung auf einer tiefreichenden Bodenverbesserung (Rüttelstopfverdichtung) oder mittels Pfähle erfolgt, sodass die Lasten in großer Tiefe abgetragen werden.

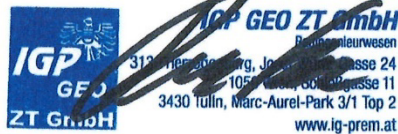
Eine Gefährdung durch Rutschprozesse liegt daher nicht vor.

Wie den vorstehenden Ausführungen entnommen werden kann, liegt keine Gefährdung durch Rutschprozesse vor. Dies kann aus den bereits durchgeführten Kernbohrungen, die auch geologisch begutachtet worden sind, abgeleitet werden.

Weitere Bodenaufschlüsse zur Abklärung des Untergrundes im Hinblick auf allfällige Rutschprozesse sind daher nicht mehr erforderlich.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen.

Mit freundlichen Grüßen



DI (FH) Stefan PREM



Protokoll - Gemeinderat

Standorteignung (Änderungspunkte 1a bis 1e)

Rutschprozesse

In der Stellungnahme des ASV für Raumordnung und Raumplanung wird darauf hingewiesen, dass bei den Auflageunterlagen „keine Dokumentation zu Standort- und Untergrundeignung vorliegt“.

Seitens der „Ökoenergie Projektentwicklung GmbH“ wurden für das gegenständliche Repoweringprojekt eine „Beurteilung hinsichtlich Rutschprozesse“ in Auftrag gegeben (Verfasser: IGB GEO ZT GmbH, März 2025), welche den gegenständlichen Beschlussunterlagen beiliegt und im Zuge der Einreichung der Beschlussunterlagen der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung übermittelt werden soll (siehe Anhang).

Zusammenfassend wird im Gutachten vom Büro IGB GEO ZT GmbH festgestellt, „dass eine Gefährdung durch Rutschprozesse nicht vorliegt und auch keine weiteren Bodenaufschlüsse zur Abklärung des Untergrundes im Hinblick auf allfällige Rutschprozesse erforderlich sein werden.“

Hangwässer

In der Stellungnahme des ASV für Raumordnung und Raumplanung wird darauf hingewiesen, dass eine „Auseinandersetzung mit Fließwegen – insbesondere für die Standorte (Änderungspunkte 1d und 1e) – fehlt“.

Seitens des Planverfassers wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwar die Widmungsflächen, jedoch noch nicht die genaue Lage der jeweiligen Windkraftanlagen bekannt sind, sodass eine allfällige Gefährdung durch Hangwässer erst in einem nachgelagerten Anlagenbewilligungsverfahren geklärt werden kann.

Hinsichtlich der nach aktuellem Stand vorgesehenen Standorte der geplanten Windkraftanlage gemäß „UVP-Einreichung“ (Anmerkung : Auf Seite 11 der den Auflageunterlagen beiliegenden Projektbeschreibung sind die voraussichtlichen Standortparzellen der zu errichtenden Fundamente in fett hervorgehoben) ist festzustellen, dass gemäß den Informationen der Gefahrenhinweiskarte „Hangwasser“ des NÖ-Atlas beim Änderungspunkt 1d ein Fließweg mit einem Einzugsgebiet zw. 10-100ha verläuft. Bei allen weiteren derzeit vorgesehenen Anlagenstandorten bestehen keine bzw. lediglich vereinzelt kleinere Fließwege. Wie bereits zuvor angeführt, wäre im Zuge eines nachgelagerten Anlagenbewilligungsverfahrens ev. eine lokale Beurteilung vorzunehmen, im Zuge dessen abgeklärt werden kann, ob eine Sicherung von Abflusswegen in Form von randlichen Ableitungsgräben bzw. besondere baulichen Maßnahmen im Zuge des Bauprojektes erforderlich ist.

Reduktion der „Gwka“-Widmungsfläche (Änderungspunkt 1a bis 1e)

Forstflächen und Agrarwege

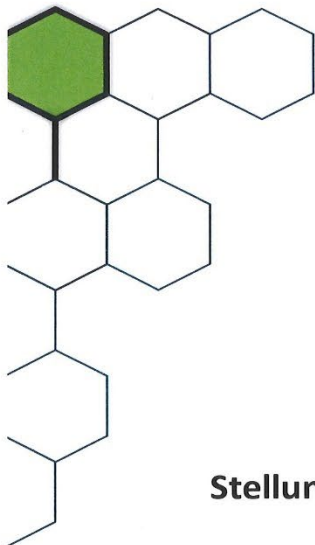
Gemäß Stellungnahme des ASV für Raumordnung und Raumplanung ist für den Änderungspunkt 1 „nicht begründet, warum diese Forstflächen sowie bestehende Agrarwege im öffentlichen Gut in die Widmung einbezogen werden.“

Im Zuge der Beschlussfassung sollen die in der Natur bestehenden, im öffentlichen Gut befindlichen Agrarwege von der geplanten „Gwka“-Widmung ausgenommen bzw. die derzeit rechtskräftige „GlF“-Widmung beibehalten werden. Weiters sollen die geplanten „Gwka“-Widmungsflächen gegenüber dem Auflageentwurf deutlich reduziert werden. Beim Änderungspunkt 1d erfolgt diese Reduktion vor allem im Bereich von kenntlichgemachten Forstflächen bzw. sonstigen naturräumlichen Bestandselementen. Obwohl der Standort der geplanten Windkraftanlage gemäß „UVP-Einreichung“ im nördlichen Änderungsbereich auf einer Lichtung innerhalb der als „Forst“ kenntlichgemachten Fläche vorgesehen ist, benötigt der Betreiber für den Fall, dass die Anlage im Zuge des

„UVP-Verfahrens“ verschoben wird, bzw. bei der endgültigen Anlagenhersteller-Auswahl eine Verschiebung erforderlich ist (Stichwort: Standortsicherheit, Platzierung Kranstellfläche und Fundament) eine gewisse Flexibilität. Deswegen werden nicht sämtliche als Forst kenntlichgemachten Flächen aus der „Gwka“-Widmung herausgenommen (siehe Beschlussplan zur Änderung des Flächenwidmungsplanes – Änderungspunkt 1d).

Gegenüber den Auflageentwurf ergeben sich somit folgende Flächenreduktionen bei den einzelnen Standorten:

Äpkt	Auflage [ha]	Beschluss [ha]	Differenz
1a	7,201	4,386	-2,815
1b	5,329	3,579	-1,750
1c	5,595	3,937	-1,658
1d	5,540	3,041	-2,499
1e	2,489	2,141	-0,348



Stellungnahme zur strategischen Umweltprüfung (SUP)

WIDMUNG SCHRICK II REPOWERING

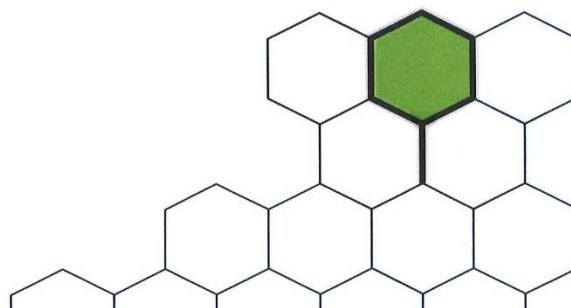
Ergänzende Stellungnahme Vögel und Fledermäuse

BEARBEITUNG

NWU Biologie GmbH
Ingenieurbüro für Biologie und
Landschaftsplanung
Neubaugasse 28/1/1b
1070 Wien

Tobias Friedel
tf@netzwerkumwelt.at

Wien, Jänner 2025





WIDMUNG SCHRICK II REPOWERING
Fachbeitrag Naturschutz

Stellungnahme Vögel und Fledermäuse

IMPRESSUM

Projektkoordination und Bericht:

Tobias Friedel
Christine Bauer
Chantal Cenker

Vogelkundliche Erhebungen

Sebastian Sperl
Flora Bittermann
Nikolaus Filek
Simon Kofler
Christine Bauer
Chantal Cenker

Fledermauskundliche Erhebungen und Auswertungen:

Gondelmessung Batcorder
Chantal Cenker
Christine Bauer



WIDMUNG SCHRICK II REPOWERING
Fachbeitrag Naturschutz

Stellungnahme Vögel und Fledermäuse

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	4
2	VÖGEL	5
3	FLEDERMÄUSE	6
3.1	Methodik	6
3.2	Ergebnisse	8
3.2.1	Ist-Zustand	8
3.2.2	Ergebnisse Gondelmessung 2023	9
3.3	Sensibilitätsbewertung Ist-Zustand	14
3.4	Potenzielle Auswirkungen	15
4	ZUSAMMENFASSENDE STELLUNGNAHME	16
5	QUELLENVERZEICHNIS	17
6	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	18
7	TABELLENVERZEICHNIS	19



1 EINLEITUNG

Die Gemeinden Mistelbach und Gaweinstal planen auf ihrem Gemeindegebiet in Niederösterreich die Errichtung von Windkraftanlagen (WEA). Für dieses Vorhaben ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Die NWU Biologie GmbH wurde damit beauftragt eine ergänzende Stellungnahme für das Schutzgut Vögel (konkret Rotmilan) und Fledermäuse (Gondelmonitoring) im Widmungsverfahren durchzuführen. Die dafür genutzten Daten stammen aus eigenen Erhebungen aus den Jahren 2023 und 2024.

Weitere Aussagen zur „Biologischen Vielfalt“ sind dem SUP-Bericht „*Fachbeitrag Naturschutz Windpark Schrick Repowering II: Artenschutz, Vegetation, Vögel und Fledermäuse – Strategische Umweltprüfung (SUP)*“ (F&P Netzwerk Umwelt GmbH, Dezember 2023) zu entnehmen.

Hinweis: Die Widmungsflächen wurden dem Gutachten aus Dezember 2023 entnommen und entsprechen demnach auch diesem Stand. Nach Information der Betreiber haben sich die Widmungsflächen mittlerweile minimal geändert bzw. wurden an einzelnen Stellen verkleinert. Die inhaltlichen Aussagen in dieser Stellungnahme ändern sich dadurch jedoch nicht, weshalb auf eine Anpassung der Abbildungen verzichtet wurde.

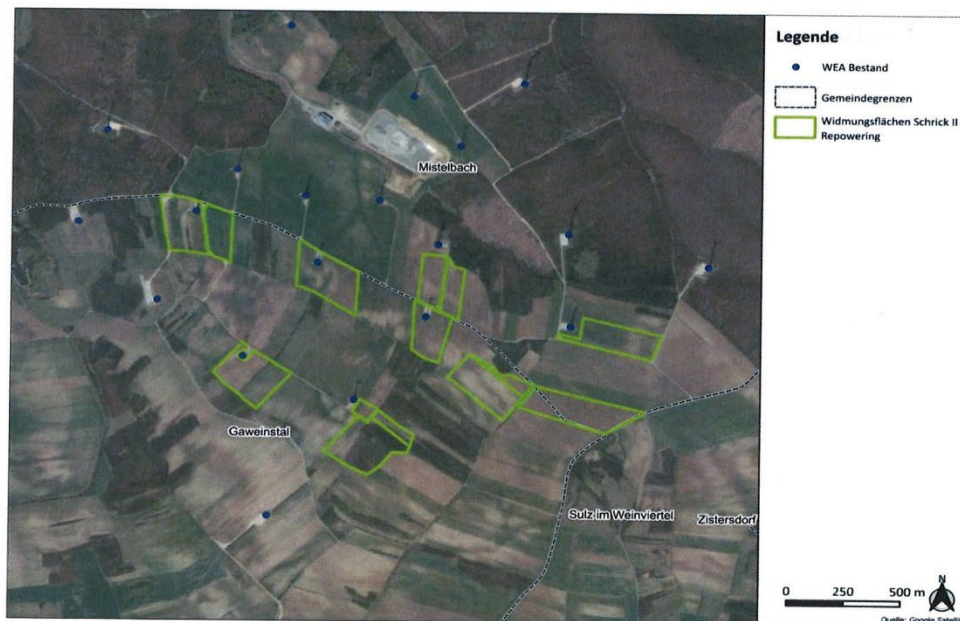


Abbildung 1: Die Grafik zeigt die geplanten Widmungsstandorte samt Gemeindegrenzen. (Stand Dezember 2023)

2 VÖGEL

In einer von Mag. Stundner verfassten Rückmeldung zu den eingereichten SUP-Unterlagen für die Gemeinden Mistelbach sowie Gaweinstal wurde Folgendes im Zusammenhang mit dem Rotmilan nachgefordert:

„Eine Angabe der konkreten Distanz erfolgt im Fachbeitrag Naturschutz allerdings nicht und es liegen auch keine Angaben vor, welche Distanz des festgestellten Brutvorkommens vom Rotmilan zu den jeweiligen Widmungsflächen vorliegen. Es kann somit keine abschließende Beurteilung vorgenommen werden.“

Im Erhebungsjahr 2023 wurde der Rotmilan als Brutvogel des Untersuchungsraumes eingestuft, der genaue Horststandort war zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht bekannt. Im Zuge der Horstkartierungen des Jahres 2024 wurde der genaue Horststandort des Rotmilans ausfindig gemacht, dieser befindet sich in einer Mindestentfernung von etwa 1 km zu den gegenständlichen Widmungsflächen.



Abbildung 2: Lage des Rotmilanhorstes (2024) und die Abstände zu den gegenständlichen Widmungsflächen.

Aufgrund einer bereits hohen Bestandsbelastung von weiteren bestehenden Windkraftanlagen im Umfeld des Brutplatzes und des Umstands, dass es sich bei der gegenständlichen Widmungsänderung um ein Repowering bereits bestehender Windkraftanlagen handelt, ergibt sich durch die Umwidmung keine Verschlechterung der artenschutzrechtlichen Bewertung im Vergleich zur Ausgangslage.

3 FLEDERMÄUSE

3.1 Methodik

Die Erfassung der Fledermäuse in Nabenhöhe wurde mit einem akustischen Verfahren durchgeführt. Um die Fledermausaktivität in Rotorhöhe zu ermitteln, wurde in einer bestehenden Windkraftanlage im Windpark Schrick II im Projektgebiet ein Dauerbeobachtungspunkt mit einer sogenannten WEA-Erweiterung (ecoObs, Nürnberg Deutschland, <http://www.ecoobs.de>) eingerichtet. Dabei handelt es sich um ein System mit einem Batcorder, der in der Gondel einer bestehenden Windkraftanlage montiert wird. Es werden Daten über einen langen Zeitraum generiert. Mithilfe des integrierten GSM-Moduls werden täglich Status SMS versendet, um über Ladezustand, Gesamtaufnahmen, Aufnahmen der letzten Nacht und den verbleibenden Speicherstand zu informieren. Konkret wurde am Standort SCH-II-06 ein Batcorder 3.1 der Firma EcoObs GmbH installiert und von 21.03.2023 bis 10.12.2023 betrieben, die Messung erfolgte jeweils von 14:00 – 8:00 (MESZ). Der Batcorder wurde dabei mit der WEA-Erweiterung versehen und mittels Timer über die gesamte Vegetationsperiode betrieben. Es wurde der gesamte Zeitraum überwacht, lediglich am Vormittag wurde das Gerät für einige Stunden abgeschaltet, um den Akku zu laden.

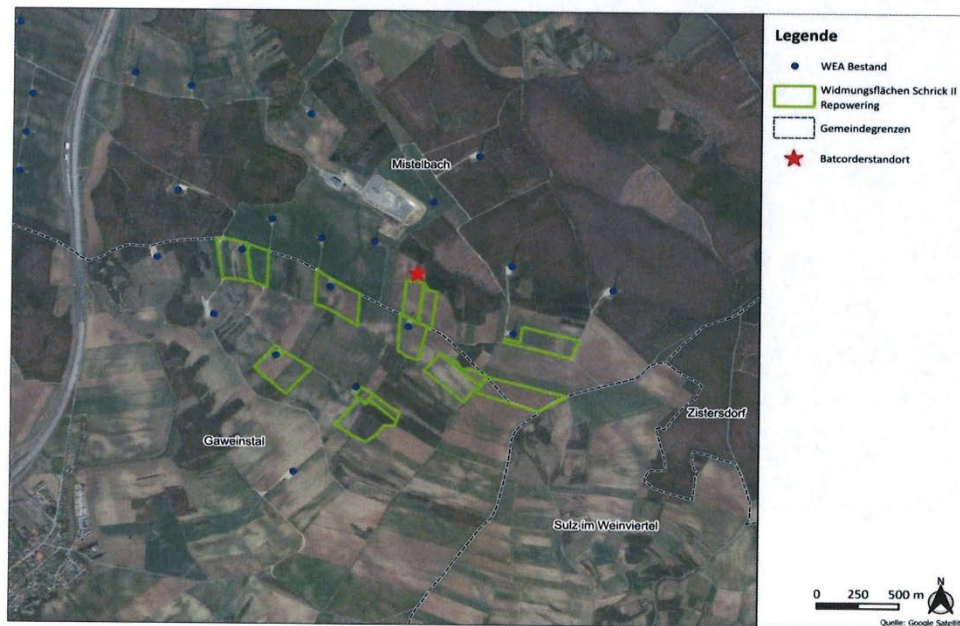


Abbildung 3: Darstellung des Batcorder-Standortes im Windpark Schrick, dessen Daten für die Beurteilung der gegenständlich geplanten Widmungsflächen herangezogen wurden.



WIDMUNG SCHRICK II REPOWERING
Fachbeitrag Naturschutz

Stellungnahme Vögel und Fledermäuse

Die Geräte wurden mit den folgenden Einstellungen betrieben: 400 ms Posttrigger und -36 dB Sensibilität, Quality 20, es wurden 269 Nächte überwacht. Die Auswertung der Daten erfolgte mittels der Software BCAdmin. Die Batcorder-Daten werden in eine Datenbank eingespielt und automatisch mittels der Software BatIdent bestimmt, anschließend werden die Daten gesichert, Nachbestimmungen durchgeführt wo nötig und Fehllaufzeichnungen (Störgeräusche) entfernt.



Protokoll - Gemeinderat

WIDMUNG SCHRICK II REPOWERING
Fachbeitrag Naturschutz

Stellungnahme Vögel und Fledermäuse

3.2 Ergebnisse

Während den Erhebungen im Jahr 2023 konnten im Untersuchungsgebiet mindestens 10 Fledermausarten sicher bestimmt werden. Einige Arten können akustisch nur schwer voneinander unterschieden werden, sodass insgesamt 18 Fledermausarten auftreten können. Im Zuge der Recherche weiterer Literaturdaten (10 km Umkreis) wurden zusätzlich 2 weitere Arten als potenziell auftretend eingestuft.

3.2.1 Ist-Zustand

Tabelle 1: Artenliste der fledermauskundlichen Erhebungen im Untersuchungsgebiet Windpark Schrick II Repowering im Jahr 2023. Eindeutig bestimmbare Arten sind **fett** markiert. Arten welche im Zuge der Batcorder-Auswertungen nicht eindeutig bestimmt werden können, werden in Klammer (x) angezeigt. Literaturdaten aus 10 km Umkreis um die Planungsstandorte (Spitzenberger 2001). Bei den Hufeisennachweisen im Zuge der Gondelmessung handelt es sich um Fehlbestimmungen aufgrund von Störgeräuschen.

Rote Liste IUCN/Österreich: EN = Endangered, VU = Vulnerable, NT = Near Threatened, LC = Least Concern, NE = Not Evaluated, DD = Data Deficient; **RL Niederösterreich:** 1 = vom Aussterben bedroht; FFH-Richtlinie: IV = Anhang IV der FFH-Richtlinie;

* In der roten Liste Österreich wurde die Mückenfledermaus auf Grund fehlender Daten nicht bewertet, diese Art wird hier vorläufig ähnlich bewertet wie die Zwergfledermaus; ** Die Weißrandfledermaus und die Alpenfledermaus wurden abweichend von der Gefährdungseinstufung der Roten Liste Österreichs eingestuft, da für die Verbreitung der Weißrandfledermaus und der Alpenfledermaus eine rapide Arealausweitung nach Norden in den letzten Jahren festzustellen ist. *** Auch das Graue Langohr wird abweichend eingestuft, da diese Fledermausart seit einiger Zeit einen drastischen Bestandsrückgang erleidet.

Fledermausart	Wiss. Name	RL IUCN	RL Ö	NÖ	FFH	Nachweis bodennahe Erhebungen akustisch 2023	Nachweis Netzfänge 2023	Nachweis Gondelmonitoring 2023	Literatur= 10 km
Abendsegler	Nyctalus noctula	LC	NE		IV	x		x	x
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	LC	VU	1	IV			(x)	
Nordfledermaus	Eptesicus nilsoni	LC	LC		IV			(x)	
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	LC	VU		IV	x		(x)	x
Zweifarbflodermäus	Vespertilio murinus	LC	NE		IV			(x)	x
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	LC	NT		IV	x		x	
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	LC	DD *		IV	x	x	x	
Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	LC	VU **		IV	(x)		(x)	
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	LC	NE		IV	(x)		(x)	
Alpenfledermaus	Hypsugo savii	LC	EN		IV			x	
Braunes Langohr	Plecotus auritus	LC	LC		IV		x	(x)	x
Graues Langohr	Plecotus austriacus	NT	VU ** *		IV		x	(x)	x
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	NT	VU	X	II, IV	x			x
Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	LC	VU	X	II, IV			(x)	x
Langflügelfledermaus	Miniopterus schreibersii	VU	RE	X	II, IV			(x)	
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	LC	NT		IV		x		x
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	LC	LC		IV	x			x
Mausohr	Myotis myotis	LC	LC	X	II, IV				x
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	LC	VU		IV	x			
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	NT	VU	X	II, IV				x



3.2.2 Ergebnisse Gondelmessung 2023

Die folgenden Ergebnisse beziehen sich auf die Messungen aus dem Jahr 2023, basierend auf diesen werden im vorliegenden Bericht die Abschaltzeiten ermittelt. Insgesamt konnten über die gesamte Saison knapp über 2240 Aufnahmen aufgezeichnet werden.

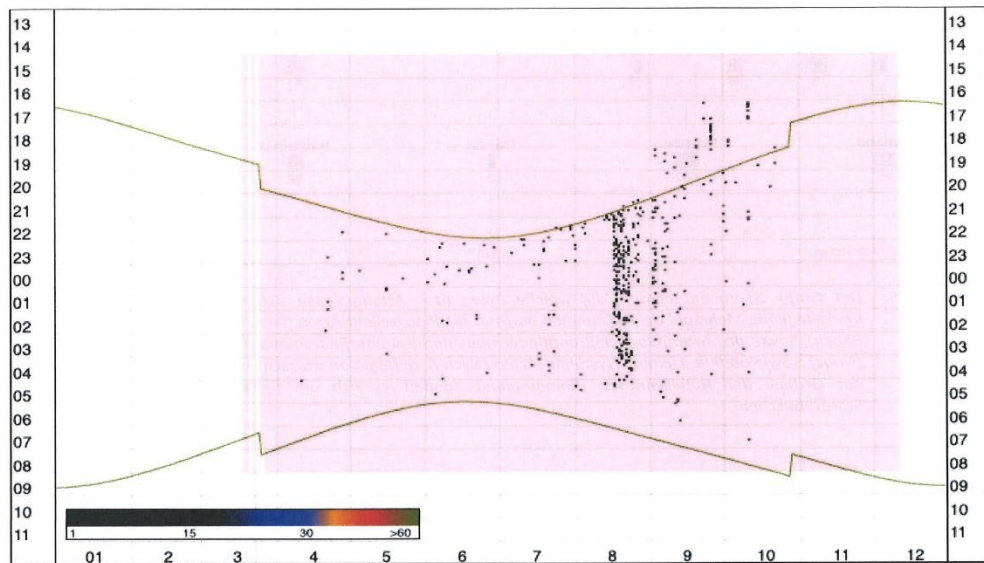


Abbildung 4: Die Grafik zeigt die Verteilung der gesamten jährlichen Aktivität am Standort, der rosa hinterlegte Bereich kennzeichnet jene Nächte, in welchen der Batcorder in Betrieb war. Die Punkte zeigen Aufnahmen von Fledermäusen über die Nacht verteilt. Erkennbar ist die zunehmende Aktivität in den Nachmittagsstunden ab September/Oktobre.

Im Folgenden wird die Artenzusammensetzung im Gebiet mittels eines Artenbaumes – bestimmt von der Software **batident** – am Erhebungsstandort dargestellt. Dabei ist anzumerken, dass sich nicht alle Arten durch die Auswertung von Rufen exakt bestimmen lassen und es in der Software daher manchmal zu Fehlbestimmungen kommt. Beispielsweise lassen sich die Arten *Pipistrellus kuhlii* und *P. nathusii* kaum akustisch unterscheiden. Diese werden daher oft in der Gruppe „pmid“ zusammengefasst usw.

WIDMUNG SCHRICK II REPOWERING
Fachbeitrag Naturschutz

Stellungnahme Vögel und Fledermäuse

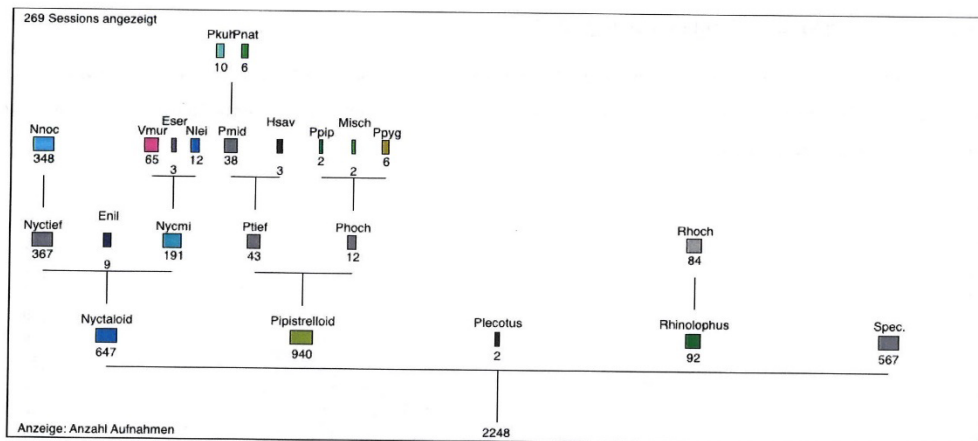


Abbildung 5: Der Grafik ist zu entnehmen, auf welche Arten bzw. Artengruppen sich die Aufnahmen verteilen. Die überwiegende Mehrzahl der Aufnahmen umfasst die Pipistrelloid-Arten (wie Zwerg- und Mückenfledermaus; Phoch), sowie das Artenpaar Weißrandfledermaus und Rauhaufledermaus (Pmid) gefolgt von Abendsegler (Nnoc), sowie andere, kleinere Nyctoid-Arten (Nymci), gefolgt von der nicht spezifischen Gruppe „Spec“. Bei der Gruppe der Hufeisennasen (Rhinolophus) handelt es sich um Fehlbestimmungen aufgrund von Störgeräuschen.

Die größte Gruppe der Aufnahmen sind die Arten der Pipistrelliden, wobei nicht alle Arten auf Artniveau unterschieden werden, einige Arten werden zusammengefasst (Ptief und *Hypsugo savii*, Pmid Weißrandfledermaus und Rauhaufledermaus *Pipistrellus kuhlii* und *P. nathusii* bzw. Phoch Zwerg- und Mückenfledermaus *P. pipistrellus* und *P. pygmaeus*), da eine Unterscheidung nur in den seltensten Fällen möglich ist (Auswertung von vollständigen Rufsequenzen mit bestimmten Rufen). Die bestimmten *Miniopterus schreibersii* („Misch“) sind in der Regel falsch bestimmte Zwergfledermäuse, die im Falle weiterer anwesender Individuen mit etwas anderen Frequenzen rufen und in der Folge falsch bestimmt werden, die Art ist bei uns an sich sehr selten. Nach den Pipistrelliden ist die größte Gruppe der sicher bestimmten Arten die der Nyctaliden. Auch hier können nicht alle Arten auf Artniveau unterschieden werden, einige Arten werden zusammengefasst („Nymci“, dies beinhaltet die Arten Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri*, Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*, Zweifarbfledermaus *Vespertilio murinus*), da sichere Unterscheidungen nur eingeschränkt möglich sind. Die Nordfledermaus *Eptesicus nilsonii* („Enil“) kann bei der Aufnahme gewisser Sequenzen besser unterschieden werden und wird daher nicht zur Artengruppe „Nymci“ gezählt. Der Große Abendsegler *Nyctalus noctula* („Nnoc“) kann in vielen Fällen sicher auf Artniveau bestimmt werden. Bei der Gruppe der Hufeisennasen (Rhinolophus mit Rhoch *R. hipposideros* oder *R. euryale*) wurden Störgeräusche festgestellt, welche die automatische Rufbestimmung beeinflussen können, wodurch es zu Fehlbestimmungen kommt. Meist handelt es sich um Rufe von Nyctaliden, welche durch hochfrequente Störgeräusche derartig überlagert werden, dass Teile davon von der automatischen Rufbestimmung vermessen und aufgrund der Frequenz als Rhinolophus eingestuft werden, wenngleich das Rufprofil keinesfalls einer Hufeisennase entspricht. Von einer manuellen Nachbestimmung der Rufe wurde dennoch abgesehen.



WIDMUNG SCHRICK II REPOWERING
Fachbeitrag Naturschutz

Stellungnahme Vögel und Fledermäuse

Die höchsten Fledermaus-Aktivitäten im Untersuchungsgebiet wurden im August und September gemessen, wobei hier in einzelnen Nächten vermutlich Schwärmereignisse dokumentiert wurden (Abbildung 6).



WIDMUNG SCHRICK II REPOWERING
Fachbeitrag Naturschutz

Stellungnahme Vögel und Fledermäuse

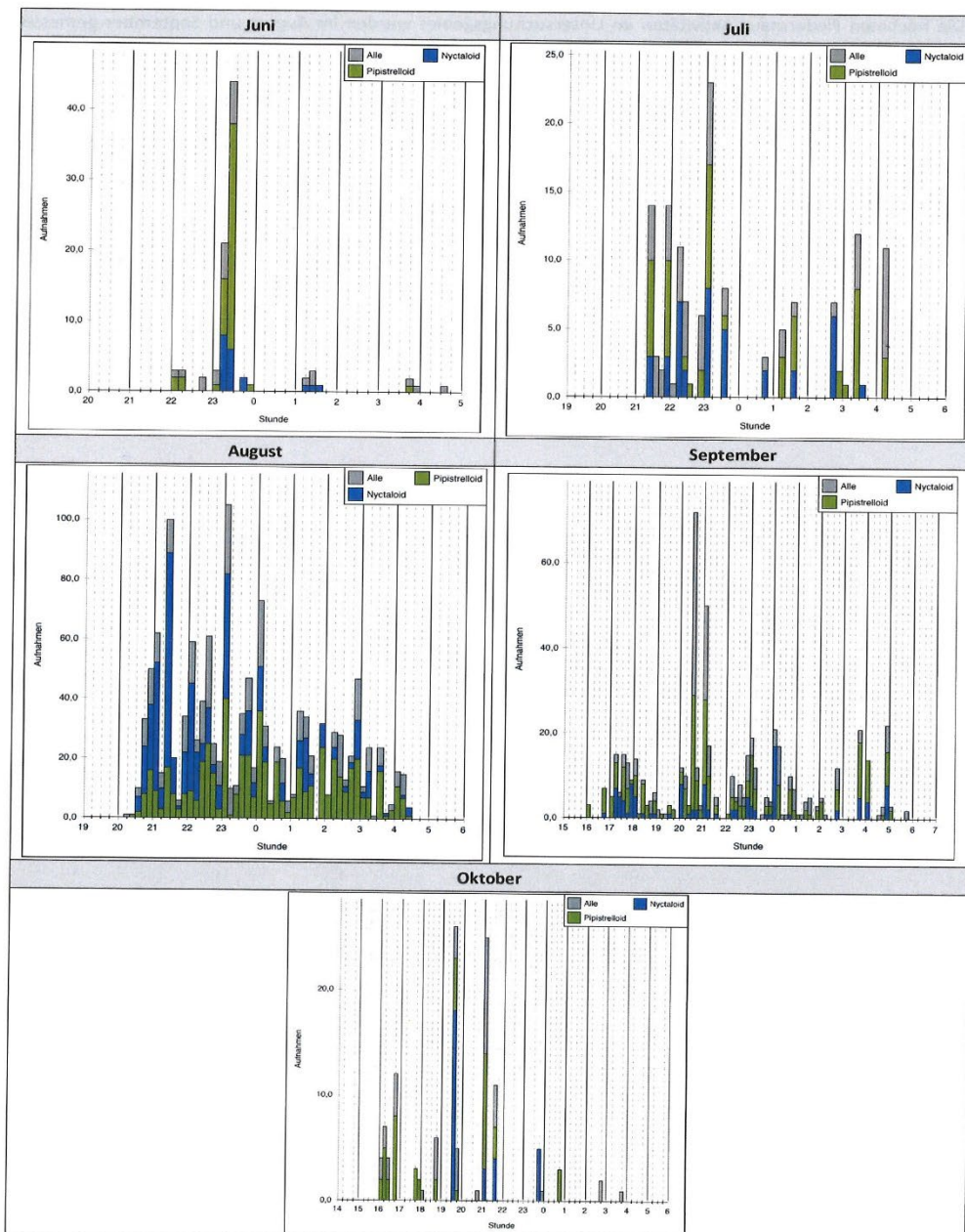


Abbildung 6: Gezeigt ist die Verteilung der Aktivität über den Nachtzeitraum in den verschiedenen Monaten mit viel Aktivität. Zu erkennen ist, dass die Aktivität im Juli und August kürzer und verstärkt auf die Kernzeit der Nacht konzentriert ist. Im September beginnt die Aktivität bereits am Nachmittag, mit einem letzten herbstlichen Peak im Oktober. Grafiken mit MESZ und allen Aufnahmen. Zu beachten ist auch die angepasste Skalierung der Y-Achse für jedes Monat.



WIDMUNG SCHRICK II REPOWERING
Fachbeitrag Naturschutz

Stellungnahme Vögel und Fledermäuse

In den Sommermonaten (Juni bis August) zeigt sich, dass die Aktivität stark an den Sonnenuntergang gekoppelt ist. Trotz des langen Erfassungszeitraums ab etwa 14 Uhr kommt es erst zur Dämmerung (ca. 21:00 Uhr) zu einer hohen Fledermausaktivität. Im Frühsommer (Mai, Juni) konnte an diesem Standort generell wenig Aktivität aufgezeichnet werden. Im Spätsommer bzw. Herbst verlagert sich der Beginn der Aktivität bereits auf den frühen Abend bzw. Nachmittag (Abbildung 6).



Abbildung 7: Es zeigt sich, dass im Jahr 2023 vor allem im August (KW 31-36) verstärkte Aktivität zu verzeichnen war. Außerdem konnte ein herbstlicher Aktivitätspeak bis Oktober festgestellt werden. Daten ausgewertet mit 400 ms und 36 dB.

Die höchste Aktivität konnte im August gemessen werden, und ein weiterer herbstlicher Peak ist zwischen KW 37 und 40 erkennbar (Abbildung 7). Die Anzahl der Aufnahmen zeigt einen starken Aktivitätsanstieg im Hochsommer, hier konnten in einzelnen Nächten im August mit bis zu 139 Rufaufzeichnungen gemacht werden. Im September kommt es bereits einige Stunden vor der Abenddämmerung zu hohen Aktivitäten, vor allem durch Abendsegler, dabei erstreckt sich das Hauptaktivitätsfenster von 16:00 Uhr bis in die Morgenstunden. Bei diesen Werten handelt es sich meist um Schwärmereignisse in einzelnen Nächten. Der Standort zeigt ein für das Weinviertel durchschnittliches und typisches phänologisches Bild.



3.3 Sensibilitätsbewertung Ist-Zustand

Nyctaloide

- Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)
- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Alle Arten der Nyctaloiden nutzen den freien Luftraum zur Jagd bzw. teilweise auch am Zug (Abendsegler, Kleinabendsegler und Zweifarbfledermaus). Diese Aktivitäten bringen die Tiere in den Rotorbereich der Windkraftanlagen, wo Kollisionsrisiko besteht. Die oben im Text aufgezählten Arten werden den waldbewohnenden Fledermäusen zugeordnet, da sie vorwiegend in Baumhöhlen und Spalten Quartier beziehen.

Die Artbestimmung über Rufanalyse ist bei den Nyctaloiden nicht eindeutig möglich. So können beispielsweise die Zweifarbfledermaus, die Breitflügelfledermaus und der Kleine Abendsegler nicht immer sicher unterschieden werden und werden daher oft in der Gruppe „Nycmi“ zusammengefasst. In der europäischen Kollisionsstatistik nach Dürr (Stand Juni 2023) weisen die Nyctaloiden große Opferzahlen auf, vor allem betroffen sind dabei Abendsegler und Kleiner Abendsegler mit europaweit 1.765 und 813 Funden. Die Arten Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus und Zweifarbfledermaus sind ebenfalls mit zwischen 45 und 218 Kollisionsopfern vertreten.

Aufgrund des häufigen Auftretens des Abendseglers und anderer Nyctaloid-Arten in Rotorhöhe im Spätsommer und Herbst, besteht hier erhöhte Kollisionsgefahr. Die meisten Abendseglerbeobachtungen erfolgten im Spätsommer und Herbst, insbesondere im August treten sie auf. Dies wird in Zusammenhang mit herbstlichem Zug- und Schwärmverhalten der Tiere gedeutet.

Pipistrelloide

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Fledermäuse dieser Gruppe werden ebenfalls in Rotorhöhe erfasst. Sie werden aber deutlich seltener als die Nyctaloiden-Arten festgestellt. Durch die hohen Frequenzen, mit welchen diese Arten rufen, ergibt sich eine höhere akustische Dämpfung mit steigender Entfernung, daher werden diese Arten zahlenmäßig gegenüber den Nyctaloiden bei akustischen Messungen unterschätzt.

Weißrand- und Rauhautfledermaus können akustisch nicht unterschieden werden, sie werden daher als Artenpaar erfasst. Die Alpenfledermaus konnte nachgewiesen werden, tritt aber selten auf. Ebenfalls wurde die



Mückenfledermaus nachgewiesen. Das Artenpaar Weißrand- und Rauhaufledermaus tritt innerhalb der Gruppe der Pipistrelliden am häufigsten auf.

In der europäischen Opferstatistik nach Dürr (Stand 2023) weisen die Pipistrelliden die größten Opferzahlen auf, dabei stechen Zwergfledermaus und Rauhaufledermaus mit über 3.400 bzw. 1.700 Funden je Art heraus. Auch bei der Mückenfledermaus und Weißrandfledermaus wurden über 600 Kollisionsopfer in Europa nachgewiesen.

Das Auftreten dieser Arten in Rotorhöhe im Projektgebiet sowie Angaben aus der Literatur lassen ein Kollisionsrisiko für diese Arten ableiten.

Plecotus Arten

Das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) ist eine typische Waldart, im Gegensatz zum Grauen Langohr (*Plecotus austriacus*), welches bevorzugt im dörflichen Umfeld zu finden ist. Beide Arten tauchen mit nur geringen Werten in der Fundstatistik von Schlagopfern an Windkraftanlagen auf (zusammengefasst 20 Funde in Europa, Dürr 2023). Wanderungen oder großräumige Bewegungen sind nicht bekannt. Die beiden Arten können akustisch nicht unterschieden werden. Seltene Kollisionen beider Langohrarten sind dokumentiert und können folglich nicht gänzlich ausgeschlossen werden, relevante Konfliktpotenziale werden aber auf Grund der sehr geringen Frequenzen jedenfalls nicht erwartet.

3.4 Potenzielle Auswirkungen

Die erwartbar hohen Fledermausaktivitäten in Rotorhöhe lassen auf hohe Kollisionshäufigkeiten an Windkraftanlagen auch am geplanten Standort Schrick II Repowering erwarten. Es ist also auch hier davon auszugehen, dass es ohne Maßnahmen zu Verstößen gegen die Bestimmungen des Artenschutzes kommt. Wie das bereits gängige Genehmigungspraxis darstellt, kommen bei neu geplanten Windkraftanlagen fledermausfreundliche Betriebseinstellungen zum Einsatz, wodurch die Kollisionshäufigkeiten deutlich reduziert werden kann.

Details zu den Maßnahmen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens festgelegt. Es ist jedenfalls möglich durch spezifische Betriebseinschränkungen der Anlagen ein Vorhaben in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artenschutzes (Tötungsverbot) zu betreiben. Nachdem diese Auflagen im Projektverfahren auf der hier betrachtenden Ebene zu unterstellen sind, besteht daher kein Versagungsgrund.



WIDMUNG SCHRICK II REPOWERING
Fachbeitrag Naturschutz

Stellungnahme Vögel und Fledermäuse

4 ZUSAMMENFASSENDE STELLUNGNAHME

Unter Berücksichtigung der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu setzenden Maßnahmen steht der Änderung des digitalen Flächenwidmungsplans im Bereich der Widmungsflächen nicht im Widerspruch zur SUP-Richtlinie.

Wesentliche artenschutzrechtliche Konflikte, die eine Konsumierbarkeit der Widmungsflächen verunmöglichen, können auf Ebene des Widmungsverfahrens für den Fachbereich Vögel und Fledermäuse **nicht festgestellt** werden.

Wien, Jänner 2025

Mag. Tobias Friedel



5 QUELLENVERZEICHNIS

ALAUGNIER ET AL. (2009): Die Säugetiere Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Haupt Verlag, Bern

BMVIT (2009): RVS Richtlinie 04.03.14 Schutz wildlebender Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse) an Verkehrswegen

BMVIT (2009): Arbeitspapier Nr. 20: Fachliche Grundlage zur RVS 04.03.14 Schutz wildlebender Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse) an Verkehrswegen

DIETZ C. & KIEFER A. (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Kosmos Naturführer

DIETZ C., HELVERSON O. V. & NILL D. (2016): Handbuch der Fledermäuse. Europa und Nordwestafrika. Kosmos Verlag. 416 S.

DÜRR T. (2023a): Fledermausverluste an Windenergieanlagen. Daten aus der zentralen Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand 2023

IUCN (2007): The Status und Distribution of European Mammals, Species Survival Commission.

SKIBA R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648. Westarp Wissenschaften. 220 S.

SPITZENBERGER F. (2005): Rote Liste der Säugetiere Österreichs (Mammalia). In: Rote Liste gefährdeter Tiere Österreichs. Grüne Reihe Band 14/1. Böhlau Verlag Wien. 406pp.



Protokoll - Gemeinderat

WIDMUNG SCHRICK II REPOWERING
Fachbeitrag Naturschutz

Stellungnahme Vögel und Fledermäuse

6 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Die Grafik zeigt die geplanten Widmungsstandorte samt Gemeindegrenzen.....	4
Abbildung 2:	Lage des Rotmilanhorstes (2024) und die Abstände zu den gegenständlichen Widmungsflächen.	5
Abbildung 3:	Darstellung des Batcorder-Standortes im Windpark Schrick, dessen Daten für die Beurteilung der gegenständig geplanten Widmungsflächen herangezogen wurden.	6
Abbildung 4:	Die Grafik zeigt die Verteilung der gesamten jährlichen Aktivität am Standort, der rosa hinterlegte Bereich kennzeichnet jene Nächte, in welchen der Batcorder in Betrieb war. Die Punkte zeigen Aufnahmen von Fledermäusen über die Nacht verteilt. Erkennbar ist die zunehmende Aktivität in den Nachmittagsstunden ab September/Oktober.	9
Abbildung 5:	Der Grafik ist zu entnehmen, auf welche Arten bzw. Artengruppen sich die Aufnahmen verteilen. Die überwiegende Mehrzahl der Aufnahmen umfasst die Pipistrelloid-Arten (wie Zwerg- und Mückenfledermaus; Phoch), sowie das Artenpaar Weißrandfledermaus und Rauhautfledermaus (Pmid) gefolgt von Abendsegler (Nnoc), sowie andere, kleinere Nyctaloid- Arten (Nycmi), gefolgt von der nicht spezifischen Gruppe „Spec“. Bei der Gruppe der Hufeisennasen (Rhinolophus) handelt es sich um Fehlbestimmungen aufgrund von Störgeräuschen.	10
Abbildung 6:	Gezeigt ist die Verteilung der Aktivität über den Nachtzeitraum in den verschiedenen Monaten mit viel Aktivität. Zu erkennen ist, dass die Aktivität im Juli und August kürzer und verstärkt auf die Kernzeit der Nacht konzentriert ist. Im September beginnt die Aktivität bereits am Nachmittag, mit einem letzten herbstlichen Peak im Oktober. Grafiken mit MESZ und allen Aufnahmen. Zu beachten ist auch die angepasste Skalierung der Y-Achse für jedes Monat.	12
Abbildung 7:	Es zeigt sich, dass im Jahr 2023 vor allem im August (KW 31-36) verstärkte Aktivität zu verzeichnen war. Außerdem konnte ein herbstlicher Aktivitätspeak bis Oktober festgestellt werden. Daten ausgewertet mit 400 ms und 36 dB.	13



7 TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Artenliste der fledermauskundlichen Erhebungen im Untersuchungsgebiet Windpark Schrick II Repowering im Jahr 2023. Eindeutig bestimmbare Arten sind **fett** markiert. Arten welche im Zuge der Batcorder-Auswertungen nicht eindeutig bestimmt werden können, werden in Klammer (x) angezeigt. Literaturdaten aus 10 km Umkreis um die Planungsstandorte (Spitzenberger 2001). Bei den Hufeisennachweisen im Zuge der Gondelmessung handelt es sich um Fehlbestimmungen aufgrund von Störgeräuschen.8



Protokoll - Gemeinderat

Ergänzende Stellungnahme Vögel und Fledermäuse vom Büro NWU Biologie GmbH (vormals F&F Netzwerk Umwelt GmbH)

In der Stellungnahme des ASV für Naturschutz wird darauf hingewiesen, „dass auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Beurteilung in Hinsicht auf das Schutzgut Vögel (konkret Rotmilan) und Fledermäuse („Gondelmonitoring“) möglich ist“.

Seitens der „Ökoenergie Projektentwicklung GmbH“ wurde für das gegenständliche Repoweringprojekt eine „Ergänzende Stellungnahme Vögel und Fledermäuse“ in Auftrag gegeben (Verfasser: Büro NWU Biologie GmbH, Jänner 2025), welches den gegenständlichen Beschlussunterlagen als Teil des Umweltberichtes beiliegt und im Zuge der Einreichung der Beschlussunterlagen der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung übermittelt werden sollte (siehe Anhang).

Zusammenfassend wird im Gutachten vom Büro NWU Biologie GmbH festgestellt, „dass wesentliche artenschutzrechtliche Konflikte, die eine Konsumierbarkeit der Widmungsflächen verunmöglichen, auf Ebene des Widmungsverfahrens für den Fachbereich Vögel und Fledermäuse nicht festgestellt werden können.“

Marktgemeinde Gaweinstal

Kirchenplatz 3
2191 Gaweinstal

per E-Mail an gemeinde@gaweinstal.gv.at

Gaweinstal, 22. November 2024

Stellungnahme zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms / Flächenwidmungsplans in der Katastralgemeinde Schrick

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezüglich des Änderungsentwurfs des Örtlichen Raumordnungsprogramms (PZ.: GATL - FA8 - 12388 – E), der Umwidmung von „Grünland Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) in „Grünland Windkraftanlage (Gwka) im Bereich des Windparks Schrick II (Repowering) erlaube ich mir folgende Stellungnahmen abzugeben.

1.) Flächengröße der Umwidmung

Wie sie selbst in Ihren Unterlagen bekanntgeben, sind die geplanten WEA-Standorte derzeit als „Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ gewidmet. Es sind demzufolge Umwidmungen erforderlich, sodass zukünftig mindestens die WEA-Fundamentale „Grünfläche Windkraftanlage (Gwka)“ gewidmet sind.

Betrachtet man die Fläche der Umwidmung auf denen die „alten“ Windräder stehen, mit den neuen Umwidmungsflächen, ist die gewünschte Umwidmungsfläche nicht nachvollziehbar.

Es ist unverständlich, dass die Marktgemeinde Gaweinstal Flächen die das XXX-fache der benötigten Fläche überschreiten, umwidmen soll.

Für die Fundamente würde eine Umwidmung folgende Grundstücke betreffen: 5641, 5642, 5586, 5653, 5698, 4364/3, 5667, 5668, 4341/1. Sollten für Zufahrt und Kranaufstellungsflächen eine Umwidmung nötig sein (was ich nicht annehme) so wären diese bekanntzugeben und einzubinden.

Ein Rückumwidmung solcher Flächen ist meist nur mit großem Aufwand möglich, deshalb sollte man auch auf eine „schonende“ Flächenumwidmung achten.

Es ist durchaus nicht unerheblich, ob nach der Umwidmung möglicherweise (wenn auch nicht wertvolle) Wälder gerodet werden oder nicht. Auch diese in den Augen der



Protokoll - Gemeinderat

Sachverständigen nicht wertvollen Gehölze dienen dem Wild als Schutzzone und Vögeln als Nist- und Nahrungsquelle.

Die Bevölkerung sollte bereits in der Planungsphase und VOR der Umwidmung solcher Flächen die Möglichkeit erhalten, detaillierte Informationen zu erhalten.

Eine überbordete Umwidmung von Flächen, nur weil es möglicherweise noch keine Detailplanung gibt, ist unnötig. – siehe Punkt 2.

2.) Überprüfung der Datenblätter SUP-Schutzgüter

Für Windkraftzonen (Zone WE10) wurden Datenblätter, die sich auf Schutzgüter beziehen, erstellt. Diese geben einen Überblick über mögliche Prüferfordernisse, die im Falle der Widmung von „Grünland-Windkraftanlagen (Gwka) auf Gemeindeebene zu beachten sind. Da die Informationen in den Datenblättern nur als Hinweise zu verstehen und nicht zwingend vollständig sein müssen, erhebt sich die Frage, ob eine Detailuntersuchung im Rahmen des Widmungsverfahrens auf Gemeindeebene für die Projekte stattgefunden hat.

Zusammengefasst: OHNE Detailuntersuchung im Rahmen des Widmungsverfahrens auf Gemeindeebene ist eine Umwidmung nicht möglich, da diese VOR Widmung in „Gwka“ zu erfolgen hat.

In den Unterlagen ist von einer Detailuntersuchung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens auf Projektebene nichts zu finden.

3.) Naherholungsgebiet Nexing

Ein Beispiel zu Punkt 2 für eine Detailprüfung wäre das Naherholungsgebiet Nexinger Fischteiche und Nexinger Schweiz.

Von Frühjahr bis Herbst suchen dort zahlreiche Fischer, aber auch zahlreiche Spaziergänger dieses Naherholungsgebiet auf. Es ist auch ein beliebtes Ausflugsziel für Menschen aus dem benachbarten Bundesland Wien. Die nahegelegene Nexinger Schweiz bietet zudem die Möglichkeit einer kurzen Wanderung.

Die Entfernung zum Windpark beträgt ca. 2 km.

4.) Angebot des Betreibers

Vor ca. 2 Jahren, es müsste der August 2023 gewesen sein, fand vom Betreiber im Gasthaus Stoik in Schrick eine Informationsveranstaltung – Vorstellung von Windkraft, speziell das Projekt Repowering Schrick statt.

Damals wurde zugesagt, dass im Falle einer Umsetzung des Projekts jeder Schrickter Haushalt ein Angebot über ein gewisses Kontingent Strom (3500 kWh/Jahr) um einen Preis von € 0,10 angeboten erhält. (Diese Zahlen sind aus der Erinnerung und deshalb fiktiv, aber es gibt

sicher noch eine Broschüre oder Unterlagen von damals)

Da weder der Schrickter Bevölkerung, noch der Marktgemeinde Gaweinstal eine solche Vereinbarung vorliegt, stellt sich die Frage, ob dieses Angebot eingehalten wird.

Vor einer Flächenumwidmung durch die Marktgemeinde Gaweinstal wäre zumindest eine Absichtserklärung des Betreibers abzugeben, da nach Umsetzung der Flächenumwidmung rechtliche Forderungen nur schwer umsetzbar und kostenintensiv würden.

Es ist mir klar, dass diese Fragestellung nur der Betreiber beantworten kann, weshalb ich ersuche diese Frage an den Betreiber weiterzuleiten.

Ich ersuche um Prüfung meiner Stellungnahme und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Herbert Muthenthaler
Scheicherstraße 30
2191 Gaweinstal



Protokoll - Gemeinderat

Behandlung der Stellungnahmen

Im Zuge der öffentlichen Auflage wurde 1 Stellungnahme (Herbert Muthentaler, 22.11.2024) abgegeben (siehe Anhang). In der Stellungnahme werden grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Umwidmung vorgebracht. Es werden jedoch Bedenken zu den Themenbereichen („*Flächengröße der Umwidmung*“, „*Überprüfung der Datenblätter SUP-Schutzgüter*“, „*Naherholungsgebiet Nexing*“, „*Angebot des Betreibers*“) angeführt:

Diesbezüglich ist ergänzend zu den bereits bei den Auflageunterlagen getroffenen Aussagen Folgendes festzustellen:

- **Flächengröße der Umwidmung:** Wie bereits zuvor angeführt, sollen im Zuge der Beschlussfassung bei sämtlichen Standorten Flächenreduktionen gegenüber dem Auflageentwurf vorgenommen werden. Da die Anzahl der zulässigen Windkraftanlagen pro Widmungsfläche auf lediglich eine Anlage beschränkt ist, hat das Ausmaß der „Gwka“-Widmungsfläche jedoch keinen Einfluss auf die tatsächliche Versiegelung (Fundament, etc.). Der Betreiber benötigt lediglich eine gewissen Flexibilität, falls im Zuge des „UVP-Verfahrens“ eine Verschiebung erforderlich wäre. Bezüglich der Beanspruchung von Waldflächen wird ebenfalls auf die Reduktion der Widmungsfläche beim Änderungspunkt 1d im Zuge der Beschlussfassung hingewiesen. Ergänzend sei angemerkt, dass eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung auch innerhalb der Widmung „Grünland-Windkraftanlage (Gwka)“ uneingeschränkt möglich ist.
- **Überprüfung der Datenblätter SUP-Schutzgüter:** Die im Datenblatt zur Windkraftzone „WE10“ angeführten Hinweise zu schutzgutbezogenen Aspekten wurden im vorliegenden Erläuterungs- und Umweltbericht bzw. hinsichtlich der o.a. textlichen Ausführungen bzw. ergänzenden Unterlagen im Zuge der Beschlussfassung ausführlich behandelt. Wie auch der Verfasser der Stellungnahme festgestellt, werden im vorliegenden Datenblatt auch Hinweise auf Prüferfordernisse für nachfolgende Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren gegeben, die in einem nachgereichten Verfahren zu behandeln sind.
- **Naherholungsgebiet Nexing:** Im Zuge des gegenständlichen Änderungsverfahrens werden lediglich die widmungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, damit die bestehenden Windkraftanlagen durch neue effizientere Anlagen ersetzt werden können (Repowering Windpark Schrick II). Daher sind aus der Sicht der Gemeinde sowie des Planverfassers – insbesondere auch aufgrund der großen Entfernung zum Naherholungsgebiet Nexing – keine Detailuntersuchungen im Zuge des Widmungsverfahrens erforderlich.
- **Angebot des Betreibers:** Wie auch der Verfasser in seiner Stellungnahme anführt, hat diese Fragestellung keine Relevanz für das Widmungsverfahren und wäre mit dem Anlagenbetreiber zu klären.

Berücksichtigung des „Umweltberichtes“:

Es wird diesbezüglich auf die „Monitoring- und Ausgleichsmaßnahmen“ des Umweltberichts im Zuge der öffentlichen Auflage, Seite 30, Kapitel C.8. verwiesen. Die Monitoring- und Ausgleichsmaßnahmen werden hinsichtlich der o.a. textlichen Ausführungen bzw. ergänzenden Unterlagen im Zuge der Beschlussfassung ergänzt. Der Umweltbericht wird gemäß der „Zusammenfassenden Empfehlung“, Kapitel C.6., Seite 26 der Auflageunterlagen, in vollem Umfang berücksichtigt.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes/Flächenwidmungsplanes – Marktgemeinde Gaweinstal entsprechend der Unterlagen des Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung zu dem Zeichen GATL-FÄ8-12388 anhand der nachstehenden Verordnung beschließen.

Es wird in Bezug auf die Berücksichtigung des „Umweltberichtes“ auf die „Monitoring- und Ausgleichsmaßnahmen“ des Umweltberichts im Zuge der öffentlichen Auflage, Seite 30, Kapitel C.8. verwiesen. Die Monitoring- und Ausgleichsmaßnahmen werden hinsichtlich der o.a. textlichen Ausführungen bzw. ergänzenden Unterlagen im Zuge der Beschlussfassung ergänzt. Der Umweltbericht wird gemäß der „Zusammenfassenden Empfehlung“, Kapitel C.6., Seite 26 der Auflageunterlagen, in vollem Umfang berücksichtigt.



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen und des „Umweltberichtes“) folgende

VERORDNUNG

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idGF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Gaweinstal in der Katastralgemeinde Schrick abgeändert (Änderungspunkte 1a, 1b, 1c, 1d, 1e in – gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf – abgeänderter Form)

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: GATL – FÄ8 – 12388) - verfasst vom Ingenieurbüro DI Susanne Haselberger, Gschwandnergasse 26-28/2, 1170 Wien - ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBI. 8000/2 idGF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

18 Stimmen dafür (ÖVP + SPÖ)

5 Stimmen dagegen (FPÖ)



Protokoll - Gemeinderat

TOP 6: Aufschließungsabgabe – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Aufschließungsabgabe zuletzt im Jahr 2010 festgesetzt wurde. Der Einheitssatz in Niederösterreich ist ein bestimmter Betrag, der bei der Berechnung der Aufschließungsabgabe herangezogen wird, wenn ein Grundstück zum Bauplatz erklärt oder bebaut wird. Er ist Teil der Aufschließungsabgabe und wird von den Gemeinden festgesetzt. Der Einheitssatz wird für die Herstellung von Fahrbahnen, Gehsteigen, Oberflächenentwässerung und Beleuchtung verwendet, wenn ein Grundstück an eine neu zu errichtende öffentliche Verkehrsfläche im Bauland angrenzt. Mit dem damals festgesetzten Einheitssatz von € 450,-- können die nunmehr bestehenden Kosten der Verpflichtung aus dem Einheitssatz nicht mehr gedeckt werden, weshalb eine Anpassung zu erfolgen hat.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe von € 450,-- auf € 530,-- mittels folgender Verordnung beschließen:

VERORDNUNG AUF SCHLIESSUNGSABGABE

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaweinstal vom 17.07.2025 über die Aufschließungsabgabe.

Auf Grund des § 38 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 idGF., wird verordnet:

§ 1

Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe wird mit € 530,- neu festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Verordnungen des Gemeinderates über den Einheitssatz der Aufschließungsabgabe außer Kraft.



Für die Marktgemeinde Gaweinstal

HR Mag. Johannes BERTHOLD
Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

19 Stimmen dafür (ÖVP + FPÖ + gGR Muthenthaler)

4 Stimmen dagegen (gGR Skrabal, GR_{in} Dräxler, GR Kainz, GR Fleckl)



Protokoll - Gemeinderat

TOP 7: Kanalabgabenordnung – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass mit der derzeitigen Kanalabgabenordnung aus dem Jahr 2017 keine Kostendeckung mehr gegeben ist. Aus diesem Grund ist eine neue Kanalabgabenordnung zu beschließen.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge nachstehende Kanalabgabenordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal hat in seiner Sitzung am 17.07.2025 folgende

KANALABGABENORDNUNG **nach dem NÖ Kanalgesetz 1977** **für den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Gaweinstal**

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Gaweinstal werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgabe
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Kanalbenützungsgebühren

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal (alle KG ohne Martinsdorf)

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der geltenden Fassung mit € 17,00 festgesetzt, das sind 3,84 % der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten von € 443,20 (max. 5% des ungerundeten Laufmeterpreises).
- (2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird der Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 11.810.046,50 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von lfm 26.647 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal (KG Martinsdorf)

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der geltenden Fassung mit € 17,00 festgesetzt, das sind 4,9 % der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten von € 343,58 (max. 5% des ungerundeten Laufmeterpreises).
- (2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird der Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 1.887.915,31 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von lfm 5.495 zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,70 festgesetzt, das sind 3,67 % der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten von € 372,88.
- C. Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird der Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 14.830.175,23 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasser-Kanalnetzes von lfm 39.772 zugrunde gelegt.



Protokoll - Gemeinderat

D. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 5,00 festgesetzt, das sind 1,84 % der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten von € 271,63.
- (2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird der Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 7.263.776,67 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm. 26.741 zugrunde gelegt.

§ 3 Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 4 Sonderabgaben

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

§ 5 Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 65 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist

§ 6 Kanalbenutzungsgebühren Mischwasserkanal, Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) wird für die Schmutzwasserentsorgung folgender Einheitssatz festgesetzt:

Mischwasserkanal	€ 3,25
Schmutzwasserkanal	€ 3,25

Werden auch **Regenwässer** eingeleitet, so gelangt laut § 5, Abs. 2 ein **um 10% erhöhter Einheitssatz** zur Anwendung.

§ 7 Zahlungstermine

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Girokonto der Marktgemeinde Gaweinstal zu entrichten.



Protokoll - Gemeinderat

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung wird nach einer zweiwöchigen Kundmachungsfrist mit dem 1.10.2025 rechtswirksam.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltende Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.



Für die Marktgemeinde Gaweinstal

Mag. Johannes Berthold
Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates:

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird mehrstimmig angenommen.
18 Stimmen dafür (ÖVP + FPÖ)
5 Stimmen dagegen (SPÖ)



Protokoll - Gemeinderat

TOP 8: Wasserabgabenordnung – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Gaweinstal neu angepasst wird und mit 01.01.2026 in Kraft treten soll.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge nachstehende Wasserabgabenordnung beschließen.



MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL

2191 GAWEINSTAL Kirchenplatz 3
Bezirk Mistelbach – Niederösterreich
Tel. 02574/2221, Fax DW 18, DVR. 0398136; UID-Nr: ATU 16213602
E-mail: gemeinde@gaweinstal.gv.at



F:\wu\850 Wasser\Wasserabgabenordnung\2025\Wasserabg VO2026 WORD.doc

Gaweinstal, 18.07.2025

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal hat in der Sitzung am 17.07.2025 folgende

WASSERABGABENORDNUNG nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Gaweinstal

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Gaweinstal werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben.

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühr
- e) Wasserbezugsgebühr

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der **Wasseranschlussabgabe** für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 8,00** festgesetzt, das sind 4,62% der durchschnittlichen Baukosten je Laufmeter Rohrnetzlänge in Höhe von € 173,04.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 12.449.105,38 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 71.945 lfm zugrundegelegt.



Protokoll - Gemeinderat

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

(1) Der **Bereitstellungsbeitrag** wird ab **01.01.2026** mit **€ 20,00** pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h), multipliziert mit dem Bereitstellungsbeitrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- größe m ³ /h	Bereitstellungs- beitrag € pro m ³	Bereitstellungs- gebühr in m ³ /h € pro Wassermesser
3	€ 20,00	€ 60,00
7	€ 20,00	€ 140,00
12	€ 20,00	€ 240,00
17	€ 20,00	€ 340,00



Protokoll - Gemeinderat

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die **Grundgebühr** gem. § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für **1 m³** mit **€ 1,90** festgesetzt.

§ 7

Ablesungszeitraum und Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

(1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

(2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 01. Jänner und endet mit 31. Dezember.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. vom 01.01. bis 31.03.
2. vom 01.04. bis 30.06.
3. vom 01.07. bis 30.09.
4. vom 01.10. bis 31.12.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungen neu festgesetzt.

§ 8

Steuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994 gelangt zusätzlich zu den Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung zur Verrechnung.



Protokoll - Gemeinderat

§ 9 Inkrafttreten

Diese Wasserabgabenordnung wird nach einer zweiwöchigen Kundmachungsfrist mit 01.01.2026 rechtswirksam.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Für die Marktgemeinde Gaweinstal



Mag. Johannes Berthold
Bürgermeister

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

Beschluss des Gemeinderates:
Abstimmungsergebnis:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.
einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 9: Annahmeerklärung – Fördervertrag Kommunalkredit – ABA BA 19 – C205766

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Gaweinstal**, GKZ 31612, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal ein Fördervertrag abgeschlossen wird.

Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer C205766, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung: Abwasserentsorgungsanlage BA 19 Sanierung Priorität 1

Funktionsfähigkeitsfrist: 30.06.2024

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 12.05.2025 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 21.05.2025 gewährt wurde.

Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Fördervertrag mittels vorliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Förderungsnehmer **Marktgemeinde Gaweinstal**, GKZ 31612, die vorbehaltlose Annahme des Fördervertrages vom 21.05.2025, Antragsnummer **C205766**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 19 Sanierung Priorität 1 erklärt.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10: Annahmeerklärung – Fördervertrag Kommunalkredit – WVA BA 18 – C205767

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Gaweinstal**, GKZ 31612, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal ein Fördervertrag abgeschlossen wird.

Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer C205767, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung: Wasserversorgungsanlage BA 18 Gaweinstal – Sanierung Priorität 1

Funktionsfähigkeitsfrist: 30.06.2024

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 12.05.2025 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 21.05.2025 gewährt wurde.

Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Fördervertrag mittels vorliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Förderungsnehmer **Marktgemeinde Gaweinstal**, GKZ 31612, die vorbehaltlose Annahme des Fördervertrages vom 21.05.2025, Antragsnummer **C205767**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die

Wasserversorgungsanlage BA 18 Gaweinstal – Sanierung Priorität 1

erklärt.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 11: Erhöhung des Kostenersatzes für das Kindergartenessen – Kindergärten Schrick Sommergasse und Wieskugelweg

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Firma Goldmenü die Kindergärten Schrick Sommergasse und Wieskugelweg mit tiefgekühlten Speisen beliefert und die Gemeinde über eine bevorstehende Preiserhöhung ab 1.9.2025 informiert hat.

Gesamtpreis pro Portion NICHT Bio: € 3,674 (alt € 3,564)

Gesamtpreis pro Portion Bio: € 4,345 (alt € 4,191)

Bestellt wird 4 x pro Woche NICHT Bio, 1 x Bio (Pizza gibt es zB. nur Bio), daher ergibt das einen Durchschnittspreis von € 3,81. (alt € 3,69 -> das entspricht einer durchschnittlichen Erhöhung pro Portion von € 0,12)

Derzeit wird ein Preis von € 3,80 pro Essen an die Eltern verrechnet.

Um auch in Zukunft die Kosten für das Mittagessen und die Aufwendungen für die Aufwärmung des Essens abzudecken, sollte der Essenpreis auf € 3,90 oder 3,95 pro Kind ab 1.9.2025 festgelegt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließt eine Erhöhung des Kostenersatzes für das Kindergartenessen für die Kindergärten Schrick Sommergasse und Wieskugelweg auf € 3,95 pro Kind ab 01.09.2025.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12: Energiebericht 2024 – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass das NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 (NÖ EEG 2012, LGBL Nr. 7830-0) unter anderem die Installierung eines Energiebeauftragten für Gemeindegebäude als auch die regelmäßige Führung der Energiebuchhaltung für Gemeindegebäude sowie einmal jährlich die Erstellung und Darlegung eines Gemeinde-Energie-Berichts vorsieht.

Mit gegenständlichem Bericht wird dieser genannten gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen.

Für die Führung der Energiebuchhaltung wird das Online-Energiebuchhaltungs-Tool SIEMENS Energy Monitoring & Control Solution genutzt, welches den Gemeinden seitens des Landes Niederösterreich zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt wird.

Das Führen einer Energiebuchhaltung ist ein zentrales Instrument zur Erfassung und Auswertung von Energieverbrauchsdaten. Diese dienen als Basis für die Optimierung des Energieverbrauchs.

Nutzen der Energiebuchhaltung für die Gemeinde:

- Bewertung und Vergleich des Energieverbrauchs anhand von nutzerspezifischen Energiekennzahlen (EKZ): Für jedes Gebäude werden die Grunddaten wie Bruttoflächen sowie -volumen, energetischer Gesamt-Zustand und Energiezählerstände detailliert erfasst. Damit kann eine nutzerspezifische Energiekennzahl berechnet werden, die den Energieverbrauch auf relevante Größen wie beheizte Fläche, Schüleranzahl, Spitalsbetten etc. bezieht. Diese „gemessene“ Energiekennzahlen (EKZ) entsprechen zwar nicht den Normen (z.B. OIB-Richtlinie 6), ermöglichen aber eine gute Bewertung des Energieverbrauchs und den Vergleich einzelner Objekte ähnlicher Nutzung.
- Klimabereinigte Kontrolle des Energie- und Ressourcenverbrauchs: Die monatliche Erfassung der Zählerstände ermöglicht einen guten Überblick über den Energie- und Ressourcenverbrauch. Die erfassten Daten werden klimabereinigt, sodass die Verbrauchswerte einzelner Jahre unbeeinflusst von der Witterung miteinander vergleichbar sind. Über mehrere Jahre hinweg können Abweichungen sehr gut erkannt und gegebenenfalls darauf reagiert werden.
- Vereinfachte Fehlersuche: Die Energiebuchhaltung zeigt Veränderungen des Gebäudezustandes oder der Haustechnik auf. So können z.B. defekte Regelungen von Heizkessel, Heizkreisen, Lüftungs- und Klimaanlage, Beleuchtungssystemen usw. sowie Änderungen der Gebäudedämmung zB. durch Nässe frühzeitig erkannt werden.
- Ortung von Optimierungspotential: Die Vergleichbarkeit von Gebäuden gleichen Typs bzw. ähnlicher Nutzung liefert Hinweise auf eventuelle Mängel und kann so als Entscheidungsgrundlage für Teil- oder umfassende Sanierungen dienen.
- Eine Energiebuchhaltung kann ein sehr nützliches Instrument bei der Energie- und Kosteneinsparung für eine Gemeinde sein. Diese positiven Aspekte kommen aber nur dann zum Tragen, wenn die Daten zumindest monatlich erfasst werden und eine aktive Auseinandersetzung mit den Ergebnissen in der Gemeinde erfolgt.

Der Energiebericht 2024 der Marktgemeinde Gaweinstal wird unmittelbar nach der Gemeinderatssitzung an das Land NÖ übermittelt und von der dortigen Fachabteilung geprüft. Grundsätzlich sind von unserer Gemeinde alle Kriterien erfüllt, weshalb eine neuerliche Bestätigung / Auszeichnung als Vorbildgemeinde angenommen werden kann.



Protokoll - Gemeinderat

TOP 13: Aufnahme Investitionskredit – Restaurierung Stroblkapelle – KG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Restaurierung der denkmalgeschützten Stroblkapelle in Gaweinstal ein Investitionskredit in der Höhe von € 35.400,-- mit Festdarlehen und variables Darlehen (EURIBOR) auf eine Laufzeit von 5 Jahren ausgeschrieben wurden.

30409/1 - Investitionskredit

Zusammenfassung

Termsheet

Bezeichnung —	Verwendungszweck Restaurierung Stroblkapelle, Gaweinstal	Anfragetyp Investitionskredit	Benötigtes Kapital EUR 35.400,00
Beschreibung —			

Finanzierungsanfrage

Veröffentlicht auf Loanbox	Exklusivität Ja	Gültigkeitsdauer der Angebote 20 Tage	Angebotsabgabefrist 1.7.2025 12:00
Ersteller Gaweinstal	Freigeschaltet von Susanne Buchinger	Freigeschaltet am 17.6.2025 14:04	Sichtbarkeit Veröffentlichung im Loanbox-Netzwerk

Kreditnehmer

Rechtlicher Name Gaweinstal	UID GKZ31612	Anschrift Kirchenplatz 3 2191 Gaweinstal Österreich	Branche Gemeinde/Stadt
---------------------------------------	------------------------	---	----------------------------------

Angefragte Tranchen

#1 Variables Darlehen (EURIBOR)

Valutastart der Finanzierung 25.7.2025	Laufzeit 5 Jahre	Währung EUR	Volumen EUR 35.400,00
Referenzzins	Zinshäufigkeit	Spezifischer erster Zahlungstermin	
Euribor 6m	Halbjährlich	1.2.2026	

Tilgung über Zeitraum

Spezifische erste Tilgungszahlung 1.2.2026	Tilgungszahlungsfrequenz Halbjährlich	Tilgungsdauer 5 Jahre
--	---	---------------------------------

Feste Abrufphase

Laufzeit der Abrufphase 1 Monat (25.8.2025)	Revolvierender Kredit Nein	Zinshäufigkeit Bei Auszahlung
---	--------------------------------------	---

#2 Festdarlehen

Valutastart der Finanzierung 25.7.2025	Laufzeit 5 Jahre	Zinsbindung 5 Jahre	Währung EUR
Volumen EUR 35.400,00	Zinshäufigkeit Halbjährlich	Spezifischer erster Zahlungstermin 1.2.2026	

Annuität über Zeitraum

Feste Abrufphase

Laufzeit der Abrufphase 1 Monat (25.8.2025)	Revolvierender Kredit Nein	Zinshäufigkeit Monatlich
---	--------------------------------------	------------------------------------

Angebote

	Rang *	All-in (inkl. Gebühr)	Freibleibend	Bemerkung
Marchfelder Bank eG [1] Variables Darlehen (EURIBOR), 45,0 bps, 5 Jahre (26.8.2030), EUR 35.400,00	#1	Euribor 6m min. 0,45% + 72,4 bps = 2,76% 1) Transaktionsgebühr: 27,4 bps	Ja	Der Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass ein Vertragsabschluss auch der Zustimmung unserer Gremien bedarf.



Protokoll - Gemeinderat

	Rang *	All-in (inkl. Gebühr)	Freibleibend	Bemerkung
		2) Der Zinssatz wurde mit den Referenzsätzen des 27.6.2025 berechnet.		
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG [2] Variables Darlehen (EURIBOR), 80,0 bps, 5 Jahre (26.8.2030), EUR 35.400,00	#4	Euribor 6m min, 0,00% + 107,4 bps = 3,11% 1) Transaktionsgebühr: 27,4 bps 2) Der Zinssatz wurde mit den Referenzsätzen des 27.6.2025 berechnet.	Ja	Unsere Bedingungen entnehmen Sie bitte dem Darlehensanbot gem. Anhang!
Austrian Anadi Bank AG [3] Variables Darlehen (EURIBOR), 51,0 bps, 5 Jahre (26.8.2030), EUR 35.400,00	#2	Euribor 6m min, 0,00% + 78,4 bps = 2,82% 1) Transaktionsgebühr: 27,4 bps 2) Der Zinssatz wurde mit den Referenzsätzen des 27.6.2025 berechnet.	Nein	Das Angebot gilt vorbehaltlich der Zustimmung durch unsere Gremien und zufriedenstellender Vertragsdokumentation inkl. AGB. Tilgungspläne können nachgeliefert werden. Bei einem negativen Indikator wird zumindest der Aufschlag verrechnet. Dieses Angebot gilt unter der Voraussetzung eines Gesamtzuschlages
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG [4] Variables Darlehen (EURIBOR), 63,0 bps, 5 Jahre (26.8.2030), EUR 35.400,00	#3	Euribor 6m min, 0,00% + 90,7 bps = 2,943% 1) Transaktionsgebühr: 27,7 bps 2) Der Zinssatz wurde mit den Referenzsätzen des 27.6.2025 berechnet.	Nein	Tilgungen per 01.02. u. 01.08. jeden Jahres;
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG [5] Festdarlehen, 2,88%, 5 Jahre (26.8.2030), EUR 35.400,00	#1	3,157% 1) Transaktionsgebühr: 27,7 bps	Nein	Tilgungen per 01.02. u. 01.08. jeden Jahres;

* Bezogen auf den Effektivzinssatz in der gleichen Vergleichsgruppe (Produkt, Laufzeit)

** Die oben ausgewiesene Gebühr basiert auf der Offerte. Die Rechnung basiert auf der tatsächlich abgeschlossenen Transaktion.

Eingeladene Kapitalgeber

Organisation	Kontakt	Anzahl Zugriffe	Feedback	Angeboten
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft	Reinhold Schlaffer	0		Nein
Marchfelder Bank eG	Wilhelm Schindler	2		Ja
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Martin Rausch	2		Ja

Audit trail

Ersteller	Erstellt am	Nachricht
Gaweinstal (buchinger@gaweinstal.gv.at)	17.6.2025 14:04	Es wurde eine neue Finanzierungsanfrage über EUR 35.400,00 freigeschaltet.

Der Aufschlag „bps“ bedeutet Basispunkt und ist (laut Nachfrage) ein jetzt üblicher Wert für Aufschläge.

1 bps ist nichts anderes als 0,01%.

Die Betreibergebühren von „loanboox“ sind in den Aufschlägen bereits enthalten (zwischen 1,0 und 1,2 bps).

VA-Stelle: Darlehenskonto

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Investitionskredites für die Restaurierung der denkmalgeschützten Stroblkapelle in der KG Gaweinstal in der Höhe von € 35.400,-- bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG mit einem fixen Zinssatz von 3,157% auf eine Laufzeit von 5 Jahren und die Bedeckung des Schuldendienstes beschließen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 14: Aufnahme Investitionskredit – Gewerbestraße Schrick – Straßenbau – KG Schrick

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Errichtung der Gewerbestraße Schrick, Bauteil Straßenbau, Betriebsgebiet Süd ein Investitionskredit in der Höhe von € 170.000,-- mit Festdarlehen und variables Darlehen (EURIBOR) auf eine Laufzeit von 15 Jahren ausgeschrieben wurden.

30410/1 - Investitionskredit

Zusammenfassung

Termsheet

Bezeichnung	Verwendungszweck	Anfragetyp	Benötigtes Kapital
—	Gwerbestraße Schrick, Bauteil Straßenbau	Investitionskredit	EUR 170.000,00
Beschreibung	—		

Finanzierungsanfrage

Veröffentlicht auf	Exklusivität	Gültigkeitsdauer der Angebote	Angebotsabgabefrist
Loanbox	Ja	19 Tage 21 Stunden	1.7.2025 12:00
Ersteller	Freigeschaltet von	Freigeschaltet am	Sichtbarkeit
Gaweinstal	Susanne Buchinger	17.6.2025 14:45	Veröffentlichung im Loanbox-Netzwerk

Kreditnehmer

Rechtlicher Name	UID	Anschrift	Branche
Gaweinstal	GKZ31612	Kirchenplatz 3 2191 Gaweinstal Österreich	Gemeinde/Stadt

Angefragte Tranchen

#1 Festdarlehen

Valutastart der Finanzierung	Laufzeit	Zinsbindung	Währung
25.7.2025	15 Jahre	15 Jahre	EUR
Volumen	Zinszahlfrequenz	Spezifischer erster Zahlungstermin	Am Ende jeden Monats
EUR 170.000,00	Halbjährlich	30.9.2025	Ja

Annuität über Zeitraum

Feste Abrufphase

Laufzeit der Abrufphase	Revolvierender Kredit	Zinszahlfrequenz
1 Monat (25.8.2025)	Nein	Bei Auszahlung

#2 Variables Darlehen (EURIBOR)

Valutastart der Finanzierung	Laufzeit	Währung	Volumen
25.7.2025	15 Jahre	EUR	EUR 170.000,00
Referenzzins	Zinszahlfrequenz	Spezifischer erster Zahlungstermin	Am Ende jeden Monats
Euribor 6m	Halbjährlich	30.9.2025	Ja

Tilgung über Zeitraum

Spezifische erste Tilgungszahlung	Am Ende jeden Monats	Tilgungszahlungsfrequenz	Tilgungsdauer
30.9.2025	Ja	Halbjährlich	15 Jahre

Feste Abrufphase

Laufzeit der Abrufphase	Revolvierender Kredit	Zinszahlfrequenz
1 Monat (25.8.2025)	Nein	Bei Auszahlung

Angebote

	Rang *	All-in (inkl. Gebühr)	Freibleibend	Bemerkung
Marchfelder Bank eG [1] Variables Darlehen (EURIBOR), 45,0 bps, 15 Jahre (27.8.2040), EUR 170.000,00	#1	Euribor 6m min. 0,45% + 46,9 bps = 2,505% 1) Transaktionsgebühr: 1,9 bps	Ja	Der Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass ein Vertragsabschluss auch der Zustimmung unserer Gremien bedarf.



Protokoll - Gemeinderat

	Rang *	All-in (inkl. Gebühr)	Freibleibend	Bemerkung
		2) Der Zinssatz wurde mit den Referenzsätzen des 27.6.2025 berechnet.		
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG [2] Variables Darlehen (EURIBOR), 80,0 bps, 15 Jahre (27.8.2040), EUR 170.000,00	#4	Euribor 6m min, 0,00% + 81,9 bps = 2,855% 1) Transaktionsgebühr: 1,9 bps 2) Der Zinssatz wurde mit den Referenzsätzen des 27.6.2025 berechnet.	Ja	Unsere Bedingungen entnehmen Sie bitte dem Darlehensanbot gem. Anhang!
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG [3] Festdarlehen (Margenangebot), 3,387%, 15 Jahre (25.7.2040), EUR 170.000,00	#1	Zinsbasis min, 0,00% + 95,9 bps = 3,44% 1) Transaktionsgebühr: 1,9 bps 2) Der Zinssatz wurde mit den Referenzsätzen des 1.7.2025 berechnet.	Ja	Unsere Bedingungen entnehmen Sie bitte dem Darlehensanbot gem. Anhang!
Austrian Anadi Bank AG [4] Variables Darlehen (EURIBOR), 51,0 bps, 15 Jahre (27.8.2040), EUR 170.000,00	#2	Euribor 6m min, 0,00% + 52,9 bps = 2,565% 1) Transaktionsgebühr: 1,9 bps 2) Der Zinssatz wurde mit den Referenzsätzen des 27.6.2025 berechnet.	Nein	Das Angebot gilt vorbehaltlich der Zustimmung durch unsere Gremien und zufriedenstellender Vertragsdokumentation inkl. AGB, Tilgungspläne können nachgeliefert werden. Bei einem negativen Indikator wird zumindest der Aufschlag verrechnet. Dieses Angebot gilt unter der Voraussetzung eines Gesamtzuschlages.
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG [5] Variables Darlehen (EURIBOR), 63,0 bps, 15 Jahre (27.8.2040), EUR 170.000,00	#3	Euribor 6m min, 0,00% + 64,9 bps = 2,685% 1) Transaktionsgebühr: 1,9 bps 2) Der Zinssatz wurde mit den Referenzsätzen des 27.6.2025 berechnet.	Nein	Tilgungen per 01.02. u. 01.08. jeden Jahres;
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG [6] Festdarlehen, 3,24%, 15 Jahre (27.8.2040), EUR 170.000,00	#1	3,259% 1) Transaktionsgebühr: 1,9 bps	Nein	Tilgungen per 01.02. u. 01.08. jeden Jahres; Der Fixzinssatz ist vor Inanspruchnahme zu aktualisieren; Bei Fixzinssatz: Vorzeitige Rückzahlungen auf Anfrage gegen Pönale möglich! (=Keine Umschuldungen!)

* Bezogen auf den Effektivzinssatz in der gleichen Vergleichsgruppe (Produkt, Laufzeit)

Eingeladene Kapitalgeber

Organisation	Kontakt	Anzahl Zugriffe	Feedback	Angeboten
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft	Reinhold Schlaffer	0		Nein
Marchfelder Bank eG	Wilhelm Schindler	4		Ja
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Martin Rausch	3		Ja

Audit trail

Ersteller	Erstellt am	Nachricht
Gaweinstal (buchinger@gaweinstal.gv.at)	17.6.2025 14:45	Es wurde eine neue Finanzierungsanfrage über EUR 170.000,00 freigeschaltet.

Der Aufschlag „bps“ bedeutet Basispunkt und ist (laut Nachfrage) ein jetzt üblicher Wert für Aufschläge.

1 bps ist nichts anderes als 0,01%.

Die Betreibergebühren von „loanboox“ sind in den Aufschlägen bereits enthalten (zwischen 1,0 und 1,2 bps).

VA-Stelle: Darlehenskonto

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Investitionskredites für die Errichtung der Gewerbestraße Schrick, Bauteil Straßenbau, Betriebsgebiet Süd in der Höhe von € 170.000,-- bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG mit einem fixen Zinssatz von 3,259% auf eine Laufzeit von 15 Jahren und die Bedeckung des Schuldendienstes beschließen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.
einstimmig

Abstimmungsergebnis:



Protokoll - Gemeinderat

Bürgermeister

Vertreter der ÖVP

Vertreter der FPÖ

Vertreter der SPÖ

Schriftführer